Bio-Initiative

Interessengemeinschaft
ökologischer Landwirte

Standards

Systemvorgaben

Zertifizierung

für die ökologische Erzeugung der

IG Bio-Initiative e.V.

Version 4.2
Stand: 30.09.2026

IG Bio-Initiative e.V.

Impressum:

Herausgeber:

IG Bio-Initiative e.V.

Auf der Helte
53604 Bad Honnef

Germany

Phone: +49 2224 931921
Mobile: +49 172 2416190
Fax: +49 2224 931922

Mail: info@ig-bio.de

Internet: www.ig-bio.de

Amtsgericht Siegburg VR 3796

© Version 4.2 / 30.09.2026

ISBN: 978-3-946947-04-2

Standardgeber:

IG Bio-Initiative e.V.
Interessengemeinschaft ökologischer Landwirte

Registrierter Verband im Lobbyregister des Deutschen Bundestags Nr. R003556

Inhaltsverzeichnis

..... 1

A Systemvorgaben 8

Einleitung 8

1 Aufgaben und Ziele 8

2 Allgemeine Grundsätze und Vorgaben 9

3 Add-ons 10

3.1 Biodiversität 10

3.2 Treibhausgasvermeidung und -reduzierung 11

3.3 Agri-PV 11

3.4 Sozialstandards 12

3.5 Nachhaltigkeitsinformationen und CSRD 12

3.6 Umweltkommunikation und EmpCo 13

3.6.1 Vorgaben der Bio-Initiative für Kennzeichnung und Auslobung 14

4 Gesetzliche Grundlagen 16

4.1 Anpassung der Vorgaben/Richtlinien 17

5 Mitgliedschaft; Systemteilnahme 17

5.1 Beitragsordnung 18

6 Verfahrensanweisungen für Pflanzenbau, Tierproduktion und Vermarktung sowie das Vertrags- und Kontrollwesen 18

6.1 Pflanzenanbau 19

6.2 Fruchtfolge 19

6.3 Bodenbearbeitung 19

6.4 Düngung 20

6.4.1 Mineralische Dünger 20

7 Tierische Erzeugung 20

7.1 Aufzucht Geflügel 21

7.2 Legehennenhaltung 22

7.3 Bruderhähne, Mastgeflügel 22

7.4 Schweine 23

7.4.1 Sauenhaltung 23

7.4.2 Mastschweine 24

7.4.3 Weideschwein 24

7.5 Vorgaben Rinder, Milchkühe 25

8 Tierbesatz 26

8.1 Zukauf Geflügel 27

8.2 Zukauf Ferkel 27

9 Tierernährung 27

9.1 Mastgeflügelfutter ... 28
9.2 Schweinemastfutter ... 28
10 Tierschutz und Tierwohl ... 29
10.1 Tiergesundheit ... 29
11 Transport und Schlachtung ... 31
12 Vermarktung, Zeichennutzung ... 31
12.1 Freigabe- und Nachweisverfahren für Auslobungen ... 33
... 35
B Zertifizierungsvorgaben ... 45
1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich ... 45
2 Normative Verwendungen ... 45
3 Begriffe, Verweise ... 45
4 Allgemeine Anforderungen ... 46
4.1 Anforderungen an Teilnehmer und Zertifizierungsstellen ... 47
4.2 Zertifizierungsvereinbarung ... 48
5 Organisationsstruktur ... 48
6 Anforderungen an Ressourcen ... 48
7 Allgemeine Vorgaben ... 48
7.1 Antragstellung ... 49
7.2 Antragsbewertung ... 50
7.3 Evaluierung ... 51
7.4 Bewertung ... 54
7.5 Zulassungsverfahren ... 56
7.6 Zertifizierungsentscheidung ... 61
7.6.1 Evaluierungsbericht ... 61
7.7 Zertifizierungsdokumentation ... 62
7.7.1 Dokumentation, Datenbank ... 63
7.8 Verzeichnis zertifizierter Produkte ... 63
7.9 Überwachung ... 64
7.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken ... 65
7.11 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehen der Zertifizierung ... 66
7.12 Dokumentation ... 66
7.13 Beschwerdemanagement ... 66
8 Managementsystemanforderungen ... 68
8.1 Interne Audits ... 68
8.2 Schulungen ... 69
8.3 Stichproben ... 69
8.4 Integrity-Audits (Kontrolle der Kontrolle) ... 70

8.5 Sonderaudits ... 71
8.6 Dokumentation der Ergebnisse ... 71
8.7 Kontrollberichte, Checklisten ... 72
8.8 Begleitende Dokumente ... 73
C Rechtsgrundlagen und normative Verweise ... 74
1 Ökologische Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle ... 74
2 Tierschutz, Tierhaltung und Eingriffe ... 74
3 Tiertransport, Schlachtung und Tötung ... 75
4 Tiergesundheit und Tierarzneimittel ... 75
5 Lebensmittelrecht, Hygiene und Rückverfolgbarkeit ... 75
6 Futtermittel ... 76
7 Vermarktungsnormen und Kennzeichnung von Eiern und Geflügelfleisch ... 76
8 Gentechnik, NGT und Auslobung ... 77
9 Pflanzenbau, Düngung, Umwelt und Entwaldung ... 77
10 Sozialstandards, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Umweltwerbung, Datenschutz und Zeichen ... 77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verbindliche Prüfmatrix für Aussagen der Bio-Initiative ... 16
Tabelle 2: Haltungs- und Betreuungsvorgaben ... 36
Tabelle 3: Vorgaben für die Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen ... 37
Tabelle 4: Vorgaben Junghennen ... 39
Tabelle 5: Vorgabe Bruderhähne ... 40
Tabelle 6: Vorgabe Legehennen ... 41
Tabelle 7: Vorgabe Masthühner ... 43
Tabelle 8: Vorgaben Mastschweine ... 44
Tabelle 9: Richtwerte zur Dauer der Evaluierung ... 52
Tabelle 10: Beispiel für anzuwendende Evaluierungsarten der Bio-Initiative ... 53
Tabelle 11: Bewertungs- und Kontrollvorgaben für das Audit in den jeweiligen Betrieben ... 59
Tabelle 12: Bewertung nach Punkten ... 60
Tabelle 13:Verzeichnis zertifizierte Vorgaben ... 63
Tabelle 14: Integrity-Audits ... 70
Tabelle 15: Vorgaben und Ablauf der Kontrollen im Rahmen der Bio-Initiative ... 71

Abkürzungsverzeichnis

BMLE Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung

CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
EmpCo	Empowering Consumers for the Green Transition (Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel)
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DE	Bundesrepublik Deutschland
EU	Europäische Union
GVE	Großvieheinheit
Ha	Hektar
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
IKB	Integrierte Kettenüberwachung
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
K.O.	nicht bestanden
LG	Lebendgewicht
LW	Lebenswoche
Q&S	Qualität und Sicherheit GmbH
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VLOG	Verein Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

Literaturverzeichnis

BR	https://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/gentechnisch_veraenderte_organismen__gvo_-4749.html
BMZ	https://www.bmz.de/de/themen/laendliche-entwick-lung/baeuerliche-organisationen
Datenschutz	Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

EmpCo	Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 12. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 43; neue EmpCo-bezogene UWG-Regeln anwendbar ab 27. September 2026. Europäische Kommission, FAQ zur Richtlinie (EU) 2024/825 „Empowering Consumers for the Green Transition“, Stand 2026.
DIN EN ISO/IEC 17030:2021-12	Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite
DIN EN ISO/IEC 17050-1:2010-08	Konformitätserklärung von Anbietern
DIN EN ISO/IEC 17050-2:2005-01	Konformitätserklärung von Anbietern
DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01	Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN EN 45011:1998-03	ersetzt durch DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01
DIN EN ISO/IEC 17067:2013-12	Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme
EUR-Lex	https://eur-lex.europa.eu
Gesetze im Internet	https://www.gesetze-im-internet.de
IFOAM	Ökologischer Landbau in Europa, https://www.organicseurope.bio
KAT e.V.	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungs-formen, Vorgaben für Legehennenhaltung und umfassende Herkunftssicherung https://www.was-steht-auf-dem-ei.de/de/kat-verein/

A Systemvorgaben

Einleitung

Die Interessengemeinschaft ökologischer Landwirte, Verband IG Bio-Initiative e.V., eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Siegburg, VR 3796 mit Sitz in Bad Honnef (Rhein), ist verantwortlich für Standards, Vorgaben, Umsetzung, Kontrolle und Verifizierung im Bereich der ökologischen Erzeugung. Der Verein ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag, Nr. R003556 registriert und Mitglied verschiedener Organisationen und Verbände im Bereich der Lebensmittelwirtschaft und des Tierschutzes, u. a. bei der IFOAM, International Federation of Organic Agriculture Movements.

Die Zwecke des Vereins Bio-Initiative, Interessengemeinschaft ökologischer Landwirte, sind:

- Förderung des ökologischen Landbaus
- Förderung von Verbraucherberatung, Verbraucherinformation und Verbraucherschutz
- Förderung des Tierschutzes

Das beinhaltet die Entwicklung privater Standards und eines Konformitätszeichens für die tierische und pflanzliche Bioproduktion auf Grundlage eines dokumentierten Zertifizierungssystems sowie die Festlegung und Überprüfung zusätzlicher Tierschutzanforderungen. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.

Die Vorgaben der EU-Bestimmungen über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sind Grundlage für den Verband Bio-Initiative (Interessengemeinschaft Bio-Initiative). Ziel ist ein Standard, der sowohl die Interessen der ökologischen Erzeuger von biologisch erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkten zur Differenzierung gegenüber Mitbewerbern abdeckt als auch die Wünsche der Verbraucher hinsichtlich Umweltschutzes, Tierschutz und der Tiergesundheit.

Dabei spielt die Erarbeitung von Vorgaben und einer klaren Positionierung für die Umsetzung in der Praxis eine entscheidende Rolle. Sie sind Hauptbestandteil und Herzstück eines ökologisch orientierten Systems im Interesse der Marktbeteiligten und Verbraucher.

1 Aufgaben und Ziele

Das Hauptziel der Bio-Initiative besteht darin, Standards und Qualitätssicherungsprogramme für die biologische Produktion im pflanzlichen und tierischen Bereich zu schaffen und eine transparente Bewertung der jeweils zertifizierten Anforderungen zu ermöglichen. Mehranforderungen gegenüber dem gesetzlichen EU-Bio-Mindeststandard dürfen nur produkt- und

produktionsstufenbezogen kommuniziert werden, wenn der Vergleichsmaßstab bezeichnet und die Einhaltung aktuell zertifiziert ist.

Die Bio-Initiative verfolgt zur Umsetzung der Vorgaben gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Tiere und der Umwelt.

Das beinhaltet insbesondere:

- zusätzliche, überprüfbare Tierschutzanforderungen, insbesondere zu Besatzdichte, Auslauf, Beschäftigungsmaterial und Tiergesundheit, soweit sie in den jeweiligen Fachkapiteln festgelegt sind
- Verringerung der in den Fachkapiteln bezeichneten Umweltwirkungen anhand festgelegter Kriterien
- konkrete Anforderungen zu Umweltaspekten, Fairness gegenüber Erzeugern und Teilnehmern sowie sozialen Aspekten
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern und Pestiziden
- flächengebundene Produktion
- Erhaltung bäuerlicher und familiärer Strukturen [i]
- Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen – Boden, Wasser und Luft
- Transparenz gegenüber Marktteilnehmern und Verbrauchern, Lebensmittel mit hohem gesundheitlichem Wert zu erzeugen
- Erfassung und, soweit methodisch nachweisbar, Verringerung von Treibhausgasemissionen innerhalb festgelegter Systemgrenzen

2 Allgemeine Grundsätze und Vorgaben

Die Vorgaben der Bio-Initiative beziehen sich in erster Linie auf gesetzliche Grundlagen der EU und nationalen Bestimmungen, aber auch auf Standards, die seitens der Marktteilnehmer auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praxisrelevanter Erkenntnisse weiterentwickelt worden sind, sowie weitergehende Vorgaben der Bundesländer und der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK).

Dazu gehören u. a.:

- Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologische Bewirtschaftung
- Gentechnisch veränderte Organismen (GVO), aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse sowie nach dem anwendbaren Öko-Recht ausgeschlossene NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse dürfen in der ökologischen Produktion nicht verwendet werden.
- Nutztiere werden mindestens nach den gesetzlichen und unionsrechtlichen Haltungsanforderungen sowie nach den in diesen Systemvorgaben konkret festgelegten zusätzlichen Kriterien gehalten

- Weidegang und betriebseigenes Futter
- max. Tierbesatz pro Hektar 2 Großvieheinheiten [ii]
- keine Leistungsförderer und keine prophylaktische bzw. routinemäßige Antibiotikaanwendung; medizinisch notwendige Behandlungen dürfen aus Tierschutzgründen nicht unterlassen werden
- Konformität nach Standards der Bio-Initiative kann auf den Erzeugnissen mit dem eingetragenen Logo/Markenzeichen der Bio-Initiative gekennzeichnet werden (vertragliche Bindung)
- Die Vorgaben werden in der Markensatzung, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) und Teilnehmerverträgen geregelt

3 Add-ons

Für die Weiterentwicklung der Standards werden zusätzliche, getrennt ausgewiesene Anforderungen zu Biodiversität, Treibhausgasen, Photovoltaik, Agri-PV und Sozialstandards als Add-ons erprobt. Diese sind für die teilnehmenden Betriebe zunächst nicht verpflichtend, aber Bestandteil der Systemvorgaben und Checklisten. Gesetzliche Berichtspflichten nach der CSRD treffen nur Unternehmen im jeweiligen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Davon zu unterscheiden sind verhältnismäßige Informationsanfragen berichtspflichtiger Abnehmer an Unternehmen ihrer Wertschöpfungskette; Näheres regelt Abschnitt 3.5. Für öffentliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen gilt zusätzlich Abschnitt 3.6 (EmpCo/UWG).

Damit soll die Basis für die Weiterentwicklung der Standards gesetzt werden, und gleichzeitig sollen die Betriebe zur Vorbereitung und Umsetzung zusätzlicher Vorgaben motiviert werden. Dabei handelt es sich nicht um ideologische Ansätze, sondern um praxisnahe Inhalte, die in absehbarer Zeit schrittweise Bestandteil der Systemvorgaben werden.

Grundsätzlich gilt für die Bereiche der folgenden vier Add-ons des Standards, dass baldmöglichst eine Bestandsaufnahme gemacht werden soll. Durch den dokumentierten Status als Referenz können die Verbesserungen in der darauffolgenden Zeit sichtbar gemacht werden.

3.1 Biodiversität

Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes, z. B. Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtzonen und Biotopen sind darauf ausgerichtet, ein gut funktionierendes Ökosystem zu erhalten und zu schaffen. Dazu gehören insbesondere Brachflächen, die schrittweise als Mindestvorgabe ökologisch bewirtschaftete Flächen, z. B. Vorgewende oder Seitenränder von Anbauflächen gelten.

3.2 Treibhausgasvermeidung und -reduzierung

Die Treibhausgaswirkung ökologischer Betriebe hängt unter anderem von Produktionssystem, Tierhaltung, Düngung, Ertrag, Energieeinsatz und der gewählten Bezugsgröße ab. Minderungswirkungen dürfen deshalb nur anhand einer festgelegten Methode, Baseline und Systemgrenze behauptet werden. Zur Verringerung betrieblicher Emissionen können insbesondere Anpassungen bei Tierhaltung, Düngung und Energieeinsatz beitragen.

Die Bio-Initiative erfasst in ihren Add-ons konkrete Maßnahmen zu Energie, Düngung und weiteren Emissionsquellen. Dazu gehört insbesondere die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freilandflächen für Legehennen. Diese können sowohl dem Schutz der Tiere als auch der Erzeugung erneuerbarer Energie dienen. Die unionsrechtlichen Vermarktungsnormen für Eier ermöglichen unter den dort genannten Voraussetzungen Photovoltaikanlagen im Auslauf. Eine Klima- oder Emissionswirkung darf nur auf Grundlage festgelegter Systemgrenzen, einer belastbaren Baseline, aktueller Messdaten und einer nachvollziehbaren Berechnungsmethode ausgelobt werden.

Zur Reduzierung von Emissionen müssen Landwirte in der Tierhaltung und im Einsatz von Düngemitteln Verbesserungen erreichen bzw. teilweise auf Alternativen umstellen. Dazu gehört insbesondere die Einsparung bzw. der Verzicht von Mineraldüngern oder anderen Rohstoffen, bei deren Herstellung Treibhausgase entstehen. Ein weiterer wesentlicher Bereich, der die Treibhausgas-Emissionen beeinflusst, ist die Bodenfruchtbarkeit inklusive Humus- und Nährstoffgehalt.

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung zudem die Klimaschutzvorgaben verschärft und bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

3.3 Agri-PV

Dazu zählen bestimmte naturschutzrelevante Vorgaben. Bei dieser multifunktionalen Flächennutzung kann – durch das erhöhte Aufstellen oder die vertikale Montage der Module – dieselbe Fläche sowohl für die Stromerzeugung als auch für einen landwirtschaftlichen Anbau genutzt werden. Dabei bleibt der Nutzpflanzenanbau die Hauptnutzung, während begleitend Solarstrom erzeugt wird.

Ziel ist die Gewinnung von Strom über Photovoltaik auf Dachflächen von Stallanlagen, auf Freilandflächen für Legehennen, soweit dies zugleich als Schutz- oder Unterschlupfmöglichkeit geeignet und rechtlich zulässig ist, sowie über Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Angestrebt wird ein möglichst hoher, dokumentierter Anteil erneuerbarer

Eigenenergie. Prozent- oder Autarkieaussagen dürfen nur mit festgelegtem Bezugszeitraum, Systemgrenzen, Messdaten und Berechnungsmethode verwendet werden.

Auch hier ist die Dokumentation des Status wichtig, um später Verbesserungen sichtbar zu machen.

3.4 Sozialstandards

Dazu gehört insbesondere die dokumentierte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:

- Arbeitszeit
- Bezahlung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen
- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen
- Verbot aller Formen von Diskriminierung
- Aus- und Weiterbildung

Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sind von Unternehmen einzuhalten, die dessen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich erfüllen. Andere Betriebe können als unmittelbare oder mittelbare Zulieferer vertraglich zur Mitwirkung und Informationsbereitstellung verpflichtet werden; eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht für sie nicht allein aufgrund ihrer Lieferantenstellung.

3.5 Nachhaltigkeitsinformationen und CSRD

Die CSRD ist eine unternehmensbezogene Berichtsregelung und keine zusätzliche Produktions- oder Zertifizierungsvorgabe für alle Betriebe. Nach dem durch die Richtlinie (EU) 2026/470 geänderten unionsrechtlichen Rahmen werden die allgemeinen Schwellenwerte grundsätzlich nur bei Unternehmen bzw. Konzernen mit durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlös erreicht; Sonderregeln, Konzernbefreiungen und Drittstaatenfälle bleiben gesondert zu prüfen. Die nationale Umsetzung in das deutsche Bilanzrecht war am 27. August 2026 noch nicht abgeschlossen. Maßgeblich sind deshalb die endgültige deutsche Umsetzung und die jeweils geltenden ESRS.

Landwirtschaftliche Betriebe und sonstige kleinere Systemteilnehmer werden nicht allein dadurch selbst CSRD-pflichtig, dass ein Kunde Nachhaltigkeitsdaten anfordert. Bei Informationsanfragen aus der Wertschöpfungskette sind Zweck, Datenjahr, Bezugsgröße, Berechnungsmethode und Datenquelle zu benennen. Geschätzte Werte sind als solche zu kennzeichnen. Anfragen sollen sich auf erforderliche, verfügbare und verhältnismäßige Informationen beschränken und den unionsrechtlichen Wertschöpfungsketten-Deckel nach dem

freiwilligen Berichtsstandard beachten, soweit keine branchenüblichen Zusatzinformationen oder andere Rechtsgrundlagen einschlägig sind.

Die Bio-Initiative kann im Rahmen ihrer Add-ons freiwillig strukturierte Kennzahlen zu Treibhausgasen, Energie, Biodiversität, Wasser, Beschäftigten- und Tierwohlaspekten erheben. Diese Daten dienen der Systementwicklung und werden nur dann als CSRD-/ESRS-konform bezeichnet, wenn Erhebungsgrenzen, Wesentlichkeit, Methodik, Kontrollen und erforderliche Prüfung den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine Zertifizierung nach diesen Systemvorgaben ersetzt keinen gesetzlichen Nachhaltigkeitsbericht und keine gesetzliche Prüfung.

3.6 Umweltkommunikation und EmpCo

Die Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo) wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in deutsches Recht umgesetzt (BGBl. 2026 I Nr. 43). Die neuen UWG-Regeln sind ab dem 27. September 2026 anzuwenden. Sie betreffen insbesondere Verpackungen, Etiketten, Internetseiten, Verkaufsunterlagen und sonstige geschäftliche Kommunikation gegenüber Verbrauchern; sie begründen keine zusätzlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Erzeugung als solche.

Umsetzung zum Stichtag. Sämtliche ab dem 27. September 2026 gegenüber Verbrauchern verwendeten Verpackungen, Etiketten, Verkaufsunterlagen, Internetseiten, Social-Media-Beiträge und sonstigen Werbemittel müssen den neuen Vorgaben entsprechen. Eine allgemeine gesetzliche Abverkaufs- oder Aufbrauchfrist für bereits hergestellte Verpackungen besteht nicht. Die Systemteilnehmer haben deshalb ihr Claims- und Verpackungsverzeichnis vor dem Stichtag zu prüfen, erforderliche Änderungen umzusetzen und die Prüfung zu dokumentieren. Individuelle gerichtliche Umstellungsfristen in besonderen Härtefällen dürfen nicht eingeplant oder vorweggenommen werden.

Die EmpCo-Regeln gelten für geschäftliche Kommunikation an Verbraucher und auch für Kommunikation, die Verbraucher tatsächlich erreicht. Rein interne oder ausschließlich fachbezogene B2B-Unterlagen sind nicht automatisch erfasst; sie müssen dennoch so gestaltet sein, dass eine vorgesehene oder naheliegende Weiterverwendung gegenüber Verbrauchern nicht zu einer unzulässigen Aussage führt.

Allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „klimafreundlich“, „grün“, „nachhaltig“ oder vergleichbare Gesamtbotschaften dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verwendet werden. Erforderlich sind eine klare Eingrenzung des Bezugsobjekts und belastbare, aktuelle und nachprüfbare Nachweise. Eine Aussage über das gesamte Produkt, den gesamten Betrieb oder das gesamte System darf nicht allein aus einem Teilaspekt abgeleitet

werden. Produktbezogene Aussagen über eine neutrale, verringerte oder positive Treibhausgaswirkung, die lediglich auf der Kompensation von Emissionen außerhalb der Wertschöpfungskette beruhen, sind unzulässig.

Eine allgemeine Umweltaussage darf ohne weitere Konkretisierung nur verwendet werden, wenn für den gesamten von der Aussage erfassten Gegenstand eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen ist. Dies setzt insbesondere die einschlägige Leistung nach einem unionsrechtlich anerkannten Umweltzeichen, einem staatlich anerkannten Typ-I-Umweltkennzeichnungssystem nach EN ISO 14024 oder die nach Unionsrecht festgelegte höchste Umweltleistung voraus. Die ökologische Zertifizierung oder die Zertifizierung nach den Systemvorgaben der Bio-Initiative genügt hierfür allein nicht. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss die Aussage auf demselben Medium klar und hervorgehoben auf den nachgewiesenen Einzelaspekt begrenzt werden; eine bloße Erläuterung ausschließlich über QR-Code oder Link genügt nicht.

Nachhaltigkeitssiegel dürfen in der Verbraucherkommunikation nur verwendet werden, wenn sie von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden oder auf einem Zertifizierungssystem im Sinne des UWG beruhen. Soweit das Zeichen der Bio-Initiative als Nachhaltigkeitssiegel wahrgenommen wird, müssen öffentlich zugängliche Anforderungen, transparente und faire Teilnahmebedingungen, ein diskriminierungsfreier Zugang für Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen, die dokumentierte Konsultation einschlägiger Sachverständiger und Interessenträger, eine unabhängige fachkundige Drittprüfung sowie wirksame Verfahren für Abweichungen, Aussetzung und Entzug gewährleistet sein. Die Konformitätsbewertung nach DIN EN ISO/IEC 17065 und DIN EN ISO/IEC 17067 unterstützt diesen Nachweis, ersetzt aber nicht die rechtliche Prüfung der konkreten Zeichen- und Werbeverwendung.

Die geschützten Angaben „ökologisch“ und „biologisch“ sowie das EU-Bio-Logo dürfen für erfasste Erzeugnisse weiterhin nur nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden. Daraus folgt keine pauschale Berechtigung zu weitergehenden Aussagen wie „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“. Für Eier bleiben Erzeugercode, Haltungsart und Bio-Kennzeichnung nach den speziellen Vermarktungs- und Öko-Vorschriften maßgeblich; zusätzliche Umwelt-, Klima-, Tierwohl- oder Nachhaltigkeitsbotschaften sind gesondert nach UWG, LFGB und EmpCo-Regeln zu beurteilen.

3.6.1 Vorgaben der Bio-Initiative für Kennzeichnung und Auslobung

Das Zeichen der Bio-Initiative ist ein privates Konformitätszeichen und kann wegen seiner Aussage zu ökologischen, sozialen oder Tierwohlmerkmalen zugleich als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des UWG wahrgenommen werden. Es darf weder mit dem EU-Bio-Logo gleichgesetzt noch als staatliches Zeichen dargestellt werden. Die EU-Bio-Zertifizierung bestätigt die

Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848; das Bio-Initiative-Zeichen bestätigt ausschließlich die im Zertifikat bezeichneten, zusätzlich geprüften Systemvorgaben und den dort ausgewiesenen Geltungsbereich.

Für jede Verwendung des Zeichens und jede zusätzliche Bio-, Umwelt-, Klima-, Nachhaltigkeits-, Tierwohl- oder Sozialaussage gelten folgende verbindliche Anforderungen:

- gültiger Systemvertrag, Zeichennutzungsrecht und Zertifikat für das konkret beworbene Produkt, den Betrieb und den betroffenen Produktionsabschnitt;
- eindeutige Zuordnung der Aussage zu Produkt, Standort, Prozess, Lebenszyklusabschnitt, Zeitraum und gegebenenfalls Charge; eine Teilverbesserung darf nicht als Vorteil des gesamten Produkts oder Systems dargestellt werden;
- aktuelle, belastbare und nachprüfbare Nachweise einschließlich Datenquelle, Bezugsgröße, Berechnungsmethode und Verantwortlichkeit; Schätzungen und Annahmen sind zu kennzeichnen. Bei Vergleichen sind Vergleichsgegenstand, Vergleichsprodukte oder -standards, einheitliche Methode und Annahmen sowie das Verfahren zur Aktualisierung offenzulegen;
- klare und hervorgehobene Spezifizierung einer allgemeinen Aussage auf demselben Medium. Internetseite oder QR-Code dürfen vertiefende Informationen bereitstellen, ersetzen aber nicht die erforderliche Klarstellung auf Verpackung, Etikett oder Werbemittel;
- keine Darstellung gesetzlich ohnehin vorgeschriebener Bio-Merkmale als ausschließlich durch die Bio-Initiative bewirkter besonderer Vorteil. Private Mehranforderungen sind ausdrücklich vom gesetzlichen Bio-Mindeststandard abzugrenzen;
- Aussagen über künftige Umweltleistungen nur auf Grundlage öffentlich zugänglicher, messbarer und terminierter Ziele, eines realistischen Umsetzungsplans mit zugewiesenen Mitteln, regelmäßiger Fortschrittskontrolle und unabhängiger Überprüfung; die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind Verbrauchern zugänglich zu machen;
- unverzügliche Anpassung oder Einstellung der Werbung, wenn Zertifikat, Nachweis, Berechnung, Produktzusammensetzung oder tatsächliche Verhältnisse nicht mehr aktuell sind.

Zulässige Formulierungen sind insbesondere präzise, gegenstandsbezogene Aussagen wie „zertifiziert nach den Systemvorgaben der IG Bio-Initiative für [Produkt/Produktionsstufe]“, sofern Zertifikat und Zeichennutzungsrecht aktuell sind. Ebenso können konkrete Mehranforderungen, zum Beispiel die vollständige Aufzucht der männlichen Küken eines Schlupfes oder eine nach festgelegter Methode gemessene Emissionsminderung, ausgelobt werden, wenn der gesamte Aussageinhalt nachgewiesen ist.

Nicht freigabefähig sind insbesondere unqualifizierte Gesamturteile wie „umweltfreundlich“, „klimafreundlich“, „grün“ oder „nachhaltig“, ein produktbezogenes „klimaneutral“ oder „CO2-neutral“, soweit es auf Kompensation außerhalb der Wertschöpfungskette beruht, sowie Aussagen wie „staatlich anerkannt“, „EU-Nachhaltigkeitssiegel“ oder „vollständig nachhaltig“, wenn diese Bedeutung nicht besteht. Auch allgemeine Aussagen wie „mehr Tierwohl“ oder „besonders tiergerecht“ bedürfen der Benennung und des Nachweises der konkret über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden Kriterien.

Tabelle 1: Verbindliche Prüfmatrix für Aussagen der Bio-Initiative

Status	Beispielaussage	Mindestnachweis	Grenze oder Pflicht
Freigabefähig	Zertifiziert nach den Systemvorgaben der IG Bio-Initiative für [Produkt und Produktionsstufe]	Gültiges Zertifikat und Zeichennutzungsrecht; Geltungsbereich stimmt überein	Produktbezug und Produktionsstufe unmittelbar angeben
Freigabefähig	100 % Aufzucht der männlichen Küken des zugeordneten Schlupfes	Schlupf-, Mengenfluss- und Aufzuchtnachweise	Nur für erfasste Lieferkette und Zeitraum
Nur konkretisiert	Mit zusätzlichen Tierwohlanforderungen	Benennung der konkreten Mehranforderungen und Kontrolle	Nicht pauschal als „tierwohlgerecht“ oder „mehr Tierwohl“ verwenden
Nur konkretisiert	Emissionen in [Prozess] um x % gegenüber [Basisjahr/Baseline] reduziert	Aktuelle Methode, Systemgrenze, Baseline, Daten und unabhängige Prüfung	Keine Verallgemeinerung auf das Gesamtprodukt
Nicht freigabefähig	umweltfreundlich / klimafreundlich / grün / vollständig nachhaltig	Kein ausreichender Nachweis durch Bio- oder Systemzertifikat allein	Nur bei anerkannter hervorragender Umweltleistung oder klar begrenzter Aussage
Nicht freigabefähig	klimaneutral / CO2-neutral durch Kompensation	Kompensation außerhalb der Wertschöpfungskette	Produktbezogene Kompensationsaussage ist unzulässig
Nicht freigabefähig	staatlich anerkanntes oder EU-Nachhaltigkeitssiegel	Bio-Initiative ist ein privates Zeichen	Keine amtliche Anerkennung oder EU-Trägerschaft suggerieren

Die Pflicht zur Angabe der Codenummer der Öko-Kontrollstelle nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 gilt für die Kennzeichnung des Erzeugnisses. Nach dem Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. Dezember 2025, C-745/24, erstreckt sie sich nicht auf physisch vom Erzeugnis getrennte Werbeprospekte. Unabhängig davon müssen Bio-Angaben in Werbung und Geschäftspapieren wahr, eindeutig und nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 zulässig sein.

4 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der ökologischen Produktion ist die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Sie gilt seit dem 1. Januar 2022 und wird insbesondere durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 sowie

weitere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ergänzt. Maßgeblich ist jeweils die geltende Fassung; das ergänzende Rechtsquellenverzeichnis in Teil C ist Bestandteil dieser Systemvorgaben.

Für Eier gelten neben der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission, jeweils in geltender Fassung. Sie regeln unter anderem Güte- und Gewichtsklassen, Erzeugercode, Haltungsart, Verpackung, fakultative Angaben und Kontrollen.
Für Geflügelfleisch gelten seit dem 9. März 2026 die Delegierte Verordnung (EU) 2026/343 und die Durchführungsverordnung (EU) 2026/344. Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) enthält die allgemeinen Lebensmittelinformationspflichten. Die spezifischen Kennzeichnungs- und Herkunftsvorgaben für Schaleneier ergeben sich vorrangig aus den Vermarktungsnormen für Eier; für Eiprodukte und verarbeitete Lebensmittel gilt ergänzend die LMIV.

Ergänzend sind insbesondere das Tierschutz-, Tiergesundheits-, Tierarzneimittel-, Transport-, Schlacht-, Lebensmittel-, Futtermittel-, Dünge-, Pflanzenschutz-, Gentechnik-, Datenschutz- und Kennzeichnungsrecht zu beachten. Private Verbandsanforderungen dürfen strengere, vertraglich verbindliche Kriterien vorsehen, entbinden jedoch nicht von zwingendem Recht und dürfen notwendige tierärztliche Behandlungen nicht verhindern.

4.1 Anpassung der Vorgaben/Richtlinien

Die Vorgaben der Bio-Initiative unterliegen einer ständigen Bewertung, die einerseits den aktuellen Gegebenheiten unterliegen, anderseits praktischen Abläufen im Rahmen der laufenden Kontrolle/Zertifizierung und Vorschlägen seitens der Mitglieder. Änderungen erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit dem Vorstand und werden den teilnehmenden Betrieben bzw. auf der Homepage [iii] mitgeteilt, siehe Anlage AGBs und Teilnehmerverträge. Die Änderungen treten nach Veröffentlichung bzw. dem vorher definierten Umsetzungsdatum in Kraft. Die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Änderungen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums auf ihren Betrieben umzusetzen. Darüber hinaus gelten Fristen und oder der EU-Verordnung bzw. nationale Regelungen der jeweils gültigen Fassungen.

Die Entscheidungsfindung obliegt dem Vorstand [iv], der sich aus Vertretern aus Wissenschaft und Forschung, des Tierschutzes, der Lizenznehmer, des Lebensmitteleinzelhandels und Verbraucherschutz zusammensetzt. Details zur Benennung und Umsetzung der Vorgaben und Anpassungen werden gesondert geregelt und sind Bestandteil des Systemvertrages.

5 Mitgliedschaft; Systemteilnahme

Die Vorgaben für die Mitgliedschaft Bio-Initiative und Systemteilnahme sind im QM-Handbuch „Systemvorgaben IG Bio-Initiative“ beschrieben.

Nur ökologisch produzierende Betriebe können der Bio-Initiative beitreten. Mit Antragstellung müssen begleitende Dokumente zur Sicherstellung der Antragsberechtigung vorgelegt werden. Dazu gehören insbesondere gültige Zertifikate der Ökoverordnung, im Bereich Eier das Zertifikat KAT oder vergleichbar, im Bereich Geflügel und Schweine ein gültiges Q&S Zertifikat oder vergleichbar. Für Mischfuttermittelbetriebe muss neben der Ökobescheinigung auch ein gültiges Q&S-Zertifikat oder vergleichbar vorgelegt werden.

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung entscheidet nach Prüfung der vorgelegten Dokumente über die Zulassung des Antragsstellers zunächst als Mitgliedsbetrieb im Zulassungsverfahren. Die endgültige Zulassung erfolgt nach Vorliegen der Bestätigung einer von der IG Bio-Initiative zugelassener Kontrollstelle über die Einhaltung der spezifischen Systemvorgaben.

Die Bio-Initiative bestätigt nach Bewertung und Einhaltung der erforderlichen Dokumente über die Einhaltung der Vorgaben der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau und die weitergehenden Anforderungen der Bio-Initiative die Mitgliedschaft bzw. Systemteilnahme, s. Bewertungsschema.

5.1 Beitragsordnung

Die IG Bio-Initiative verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Mitglieds- und Systembeiträge dienen der Erfüllung des laufenden Geschäftsbetriebs. Die Höhe der Beiträge orientiert sich nach den Umsatzdaten bzw. Größe der Betriebe. Die Ein- und Ausgaben werden in der Mitgliederversammlung entsprechend der Vorgaben der Satzung vorgelegt. Der Verein ist von der Umsatzsteuer befreit, s. Beitragsordnung.

6 Verfahrensanweisungen für Pflanzenbau, Tierproduktion und Vermarktung sowie das Vertrags- und Kontrollwesen

Die ökologische Produktion folgt den konkreten Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 und den dazu erlassenen Rechtsakten. Alle in der Europäischen Union produzierten und als ökologisch vermarkteten Erzeugnisse müssen diese Vorgaben einhalten und dem unionsrechtlichen Kontrollsystem unterliegen. Für die Bio-Initiative gelten zusätzlich die in diesen Systemvorgaben bezeichneten und gesondert kontrollierten Mehranforderungen. Umweltwirkungen werden nur anhand der jeweils festgelegten Einzelkriterien kommuniziert.

Im Vordergrund stehen konkrete Anforderungen zu Tierschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und ökologischen Produktionsverfahren. Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes, zum Beispiel Hecken, Nistplätze, Feuchtzonen und Biotope, sind nach Art, Umfang, Standort und Umsetzungszeitraum zu dokumentieren. Pauschale Aussagen zu Klima- oder Umweltwirkungen sind daraus nicht abzuleiten.

Für die standortangepasste Bewirtschaftung und Tierhaltung ist der ökologische Landbau für die Nutzung sensibler Flächen besonders geeignet. Dabei stehen gesunde Pflanzenbestände, vorbeugende Maßnahmen, eine angepasste Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft und Düngung sowie die Auswahl widerstandsfähiger Saat- und Pflanzgut im Fokus.

Das betrifft die gesamte Prozesskette, Pflanzenbau, Tierproduktion und Vermarktung sowie das Vertrags- und Kontrollwesen.

6.1 Pflanzenanbau

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen muss sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Bei der Standortwahl sind Belastungen durch frühere Nutzungen, insbesondere Altlasten und Kontaminationsrisiken, zu bewerten. Ziel ist, durch standortangepasste Kulturpflanzen, Fruchtfolgen und organische Düngung die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und nach den festgelegten Kriterien zu verbessern. Das sind wesentliche Elemente des ökologischen Landbaus.

Zur Sicherstellung der ökologischen Produktion und Prävention vor potenziellen Verunreinigungen sind Schutzmaßnahmen (z. B. Pufferzonen) einzurichten.

6.2 Fruchtfolge

Die Fruchtfolgen sind ausgewogen zu gestalten und dienen der Erhaltung und Verbesserung:

- der Bodenfruchtbarkeit
- der Unterdrückung von Ackerwildkräutern und Pflanzenkrankheiten
- des Aufbaus einer eigenen Futtergrundlage bei Viehhaltung
- der Erzielung höherer Erträge ohne Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist der Anbau von Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfruchtkulturen erforderlich. Der Anbau von Leguminosen sollte innerhalb einer Fruchtfolgerotation auf mindestens 20% der bewirtschafteten Ackerfläche als Haupt- oder in Zwischenkulturen (ohne Dauerbrache) erfolgen.

6.3 Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung darf nicht zu einer übermäßigen Störung des natürlichen Bodengefüges und zu Nährstoffverlusten führen und ist den jeweiligen Standortbedingungen anzupassen. Ziel ist die Optimierung der Wachstumsbedingungen für die Kulturpflanzen. Eine übermäßige Störung des natürlichen Bodengefüges und Nährstoffverluste sind zu vermeiden. Es ist deshalb auf eine geeignete Bearbeitung und Fruchtfolgegestaltung sowie Kompost- und

Gründüngung zu achten.

6.4 Düngung

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind standortbezogen optimiert einzusetzen, d. h. keine Überdüngungen und dem Bedarf der Pflanzen angepasst. Vorgabe sind entsprechende Bodenproben zur Ermittlung des tatsächlich notwendigen Bedarfs sowie die während der durch die Düngeverordnung vorgeschriebenen Bedarfsermittlung berechneten schlagbezogenen Obergrenzen. Diese sind vor jeder organischen Düngung zu erstellen.
Zum Zwecke einer ausgewogenen Nährstoffverteilung sind Betriebskooperationen zwischen viehlosen und tierhaltenden Betrieben anzustreben.

Beim Einsatz von betriebsfremden organischen bzw. mineralischen Düngemitteln ist bei der Auswahl und Anwendung dieser Stoffe das Ergebnis der Düngemittelanalyse zu berücksichtigen.

Klärschlamm ist in der ökologischen Produktion nicht zulässig. Die Bio-Initiative schließt darüber hinaus als private, strengere Vorgabe Fäkalien und Mist aus nichtökologischer Tierhaltung aus. Unabhängig davon dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zugelassen sind; abfall-, dünge- und bodenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

6.4.1 Mineralische Dünger

Mineralische Düngemittel dürfen nur in der Form angewendet werden, in welcher sie natürlicherweise vorkommen und gewonnen werden. Erlaubt ist lediglich die Zugabe von Wasser und das Vermischen mit anderen natürlichen Vorkommen.

Es dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, deren Verwendung nach der Verordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 und dem sonstigen Fachrecht zulässig ist. Die Aufnahme in die FiBL-Betriebsmittelliste Deutschland ist eine zusätzliche private Freigabevoraussetzung der Bio-Initiative, ersetzt jedoch nicht die rechtliche Zulässigkeitsprüfung.

7 Tierische Erzeugung

Die Rassenwahl hat der Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen. Die vollständige Versorgung des Viehbestandes mit betriebseigenem Futter ist anzustreben. Die Einstallung der Tiere muss so beschaffen sein, dass sie nicht in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden. Dazu gehören ausreichende Bewegungsmöglichkeiten, Sozialkontakt, Einstreu, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen die Ställe neben natürlichem Tageslicht auch ein gesundes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, keine

schädlichen Staub- und Gaskonzentrationen) aufweisen. Die Böden der Ställe müssen glatt, aber nicht rutschig sein. Mindestens die Hälfte der Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Bei der Wahl von Konstruktionsmaterial und Ausstattung sind gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden.

Die Haltung und Fütterung sind nach den gesetzlichen Anforderungen und den in diesen Systemvorgaben konkret festgelegten zusätzlichen Kriterien zu gestalten. Die Tierhaltung ist zudem so zu organisieren, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist.

7.1 Aufzucht Geflügel

Die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung gibt vor, dass nur solche Junghennen einzustallen sind, die während der Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind. Dementsprechend gelten für die Junghennenaufzucht entsprechende Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der LÖK umzusetzen.

Ökologisch erzeugte Eier und/oder ökologisches Geflügelfleisch, welches mit dem Vermerk von Hahnenaufzucht aus der Legelinie (u. a. Bruderküken, Bruderhahn, Aufzucht von Hahn und Henne, o. ä.) angeboten werden, unterliegen nachfolgenden Bestimmungen:

Bei gemischt geschlechtlicher Junghennenaufzucht hat die Junghennen-Qualität Vorrang. Da es für diese noch keine EU-Vorgaben gibt, gelten für die kombinierte Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen die Vorgaben der Bio-Initiative (s. Tabellenanhang Vorgaben Aufzucht).

Junghennen und Bruderhähne für die Lebensmittelproduktion und/oder Lebensmittelverarbeitung müssen nach den strengeren Vorgaben der Bio-Initiative mindestens während eines Drittels ihrer Lebenszeit Zugang zum Grünauslauf haben. Behördlich angeordnete Aufstallungsgebote sind zu berücksichtigen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 gilt seit dem 1. Januar 2022; für Junghennen und Bruderhähne sieht sie grundsätzlich mindestens 1 m² Freigeländefläche je Tier vor.

Da es sich um wachsende Tiere handelt, ist es sinnvoll, ein dem Alter und Lebendgewicht angepasstes Mindestangebot an begehbaren Flächen und erhöhten Aufbaummöglichkeiten sowie Staubbadegelegenheiten zu machen, um das artspezifische Verhalten der Jungtiere zu ermöglichen.

Jeder Aufzuchtbetrieb soll für seine betriebsspezifischen Möglichkeiten und Umtriebsplanungen ein entsprechendes Aufzuchtkonzept wählen können. Der für die Junghennen mögliche Außenklimabereich kann beispielsweise bis spätestens zum 70. Lebenstag als Übergangsstall für die Hähne vom 42. Lebenstag bis zum 70. Lebenstag genutzt werden, bevor die Hähne in

den Auslauf kommen. Das Mindestschlachtalter der Bruderhähne beträgt 91 Tage bzw., wenn das Lebendgewicht der Tiere 1,6 kg erreicht.

Die Herkunft der Küken und die komplette Aufzucht der Junghennen und Bruderhähne müssen lückenlos dokumentiert und in der KAT-Datenbank erfasst werden. Darüber hinaus müssen die entsprechenden Dokumente im Rahmen des Audits verfügbar sein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einstallungsdatum mit Tierzahl getrennt nach Geschlecht
- Prüfung der Nämlichkeit (Tiere aus einem Schlupf)
- Aufzuchtbetrieb, Nachweis über Zulassung der Bio-Initiative
- Ausstallungsdatum der Tiere und Anzahl getrennt nach Geschlecht und deren Verwendung
- Bestätigung von einer in Deutschland zugelassenen Zertifizierungsstelle mit Produktzertifikat
- Brüterei: Erfassung der Schlupfdaten weiblicher und männlicher Küken in der KAT-Datenbank und deren Verbleib (Aufzuchtbetriebe)

Schlachtung: Erfassung der Schlachtdaten männlicher Tiere in der KAT-Datenbank

7.2 Legehennenhaltung

Die gesetzlichen Vorgaben sehen eine Registrierung der Betriebe für die jeweiligen Produktionsstätten vor. Diesen wird ein Erzeugercode zugeteilt, mit dem nach den Vorgaben der Bio-Initiative jedes Ei im Legebetrieb gekennzeichnet werden muss. Der Erzeugercode informiert darüber, in welcher Haltungsart die Legehennen gehalten werden (0 für Öko), aus welchem Land (DE für Deutschland) bzw. Bundesland die Eier stammen.

Darüber hinaus sind neben den Kriterien der Ökoverordnung die Vorgaben der EU-Vermarktungsnormen, der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und nationale Regelungen zu beachten und einzuhalten. Als Bedingung für die Einhaltung dieser Kriterien hat die Bio-Initiative deshalb für den Bereich der Legehennenhaltung die obligatorische Teilnahme am KAT-System vorgeschrieben. Das gilt auch für die Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen.

7.3 Bruderhähne, Mastgeflügel

Die Vorgaben für die Aufzucht von Bruderhähnen unterliegen den spezifischen Vorgaben analog Legehennen. Das gilt auch für die Aufzucht von Junghennen, s. Tabelle 5 und 7 bzw. Homepage der Bio-Initiative. Die Aufzucht beträgt mindestens 91 Tage bzw. 1,6 kg Lebendgewicht.

Der Markt für Bio-Geflügelfleisch ist bislang eine Nische, die nur etwa 1,5 Prozent der gesamten deutschen Geflügelfleischproduktion ausmacht. Auch hier gelten die Vorgaben der Öko-

Verordnung. Die Mastdauer beträgt mind. 81 Tage und die zulässige Anzahl von Tieren pro Hektar im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (ausschließlich flächengebundene Produktion) 280 Tiere.

7.4 Schweine

Für die Schweinehaltung gelten besondere Anforderungen, die im Kriterienkatalog der IG Bio-Initiative detailliert geregelt sind, s. Homepage.

7.4.1 Sauenhaltung

Die Vorgaben der Ökoverordnung sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) und die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind einzuhalten. Dazu gehören u. a. Tageslicht, natürliche Belüftung und Auslauf ins Freie. Die für Auslauf und Stall vorgegebenen Mindestflächen ergeben sich aus den Vorgaben der EU-Ökoverordnung.

Der Auslauf ist ein wesentlicher Bestandteil der ökologischen Schweinehaltung. Dieser muss u. a. ermöglichen, dass sich die Tiere frei bewegen, ruhen und wühlen, nach Nahrung suchen und ihr Temperaturverhalten selbst zu regulieren.

Die EU-Vorschriften verlangen außerdem, dass der Außenbereich attraktiv für Schweine gestaltet wird. Wo möglich, sollen beispielsweise Bäume oder bewaldete Bereiche genutzt werden. Gleichzeitig müssen Schutzmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Regulierung der Körpertemperatur vorhanden sein.

Die Stallböden müssen rutschfest ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen. Käfige, Boxen und Flat-Deck-Anlagen sind nicht zulässig. Das gilt auch für die landlose Tierhaltung. Pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie einem Äquivalent von maximal 112 Kilogramm organischer Stickstoff aus den Ausscheidungen der Tiere entspricht.

Für Zuchtsauen ist ein Auslauf mit Weide und Suhle sicherzustellen. Die Anbindehaltung ist nicht erlaubt. Nicht- bzw. niedertragende Sauen sind in Gruppen zu halten.

Sauen müssen frühzeitig in Gruppen zusammengeführt werden. In größeren Beständen, in denen ein Eber vorhanden ist, ist der Kontakt zu den Muttersauen zu ermöglichen. Die Haltung in Kastenständen oder in Anbindehaltung ist nicht erlaubt. Absetzferkel dürfen nicht auf Flatdecks oder in Ferkelkäfigen gehalten werden. Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Wühlen zur Verfügung stehen. Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. Eine bodendeckende, trockene Einstreu ist Vorgabe. Die Haltung muss so gestaltet sein, dass die Sau ihre

natürlichen Verhaltensweisen – insbesondere Sozialverhalten, Ruhen, Nahrungssuche, Wühlen und Nestbau – möglichst weitgehend ausüben kann.

7.4.2 Mastschweine

Die ökologische Mastschweinehaltung sollte so gestaltet sein, dass die Tiere ihre wesentlichen natürlichen Verhaltensweisen ausüben können.

Dazu gehören insbesondere:

- Bewegung und Laufen,
- Erkundungs- und Wühlverhalten,
- Sozialverhalten,
- Futteraufnahme,
- Ruhen und Schlafen,
- Körperpflege,
- Thermoregulation,
- Ausscheidungsverhalten.

Die Haltungsumwelt muss deshalb ausreichend Platz, geeignete Einstreu und Beschäftigungsmaterial sowie Zugang zu einem geeigneten Außenbereich bieten. Die Mindestflächen sind in der EU-Ökoverordnung festgeschrieben.

Ein wesentlicher Unterschied zur konventionellen Vollspaltenhaltung besteht darin, dass die ökologische Haltung einen erheblichen Anteil festen Bodens verlangt und mindestens 50 % der jeweiligen Mindestfläche sowohl im Stall als auch im Außenbereich aus einer festen Konstruktion bestehen, also nicht aus Spalten- oder Gitterboden. Ein besonders wichtiges Kriterium ist die Möglichkeit zum Wühlen. Der Außenbereich sollte deshalb möglichst einen geeigneten natürlichen Boden aufweisen.

7.4.3 Weideschwein

Die Vorgaben für das (deutsche) Weideschwein gehen deutlich über die Standards im Bereich der ökologischen Produktion hinaus. Tierwohl steht im Vordergrund, das heißt es müssen Freilandflächen zur Verfügung gestellt werden und die Mast erstreckt sich über mindestens 1 Jahr.

Prinzipielle Vorgaben:

- Die Schweine werden in Freilandhaltung gehalten
- Bäume und Gehölze schützen die ursprünglichen Waldtiere vor Sonne und Witterung

- Die Weideflächen werden mehrmals jährlich gewechselt und jeweils neu in Kultur gebracht
- Die Freilandfläche beträgt je nach Vorgabe mindestens 500 m^2 pro Tier
- Basic Wechselauslauf, Intermediate 200 m^2 pro Tier
- Advanced 500 m^2 pro Tier
- Die Tiere wachsen in Gruppen auf, die Ferkel bleiben mindestens 2 Monate bei der Mutter
- Die Sauen werden „natürlich“ gedeckt
- Bei den Tieren handelt es sich um robuste weidefähige Rassen
- Das Futter ist abwechslungsreich mit hohem Grünfutteranteil und aus ökologischer Produktion
- Verbot von Leistungsförderern in der Fütterung und prophylaktischen Medikamentengaben
- Verbot jeglicher Verstümmelung (Schwänze, Zähne), eine Kastration findet nur unter Vollnarkose statt
- Das Mindestschlachtalter für ein Schwein beträgt 1 Jahr, dabei werden die Tiere kontrolliert betäubt und getötet. Die Verladung ist schonend und der Lebendtransport so kurz wie möglich.

7.5 Vorgaben Rinder, Milchkühe

Wir empfehlen die derzeitigen Vorgaben „Muttergebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung“ sowie die Vorgaben der Bioweidemast des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL).

Für den Bereich der Milchproduktion empfehlen wir die Richtlinie „Milchkühe“ mit den Vorgaben für die Haltung und Behandlung von Rindern im Rahmen des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes. [v]

Dazu gehören u. a.:

- keine Anbindehaltung
- mind. 6 m² Fläche pro Kuh im Stall
- Liegebereich, Laufbereich und Bereich zur Fütterung getrennt
- organische Einstreu (Stroh)
- mehr Tierkomfort durch z. B. Scheuerbürsten

Zusätzlich in der Premiumstufe u. a.:

- ganzjähriger Zugang zum Laufhof

- Weidegang vom Frühjahr bis zum Herbst
- Tiere können zwischen Innen- und Außenbereich wählen.

8 Tierbesatz

Der Tierbesatz im ökologischen Landbau orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage des Betriebs. Die gesamte Besatzstärke der Betriebseinheit darf jedoch 2,0 Großvieheinheiten [vi] (GVE) pro ha eigene und zu gepachtete landw. Nutzfläche (LN) des tierhaltenden Betriebes nicht überschreiten.

Maximale Herdengröße

pro Stalleinheit im Bereich Geflügel [vii]	Anzahl Tiere
Elterntiere (Gallus Gallus)	3.000
Masthühner (Gallus Gallus)	4.800
Poularden	4.000
Legehennen [viii]	3.000
Junghennen [ix]	10.000
Bruderhähne	4.800
Perlhühner	5.200
weibliche Flug-/Pekingenten	4.000
männliche Flug-/Pekingenten	3.200
Gänse, Puten	2.500

Höchstzulässige Anzahl von Tieren

pro Hektar im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (ausschließlich flächengebundene Produktion):

Junghennen, Bruderhähne (ab 8. Lebendwoche (LW)	280
Legehennen	140
Masthühner	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Zuchtsauen	6
Mastschweine	10

Mindestschlachtalter (Tage):
(ausschließlich langsam wachsende Rassen)

Masthähnchen	81
Bruderhahn (Vorgabe Bio-Initiative)	
oder mindestens 1,6 kg LG	91
Pekingenten	49
weibliche Flugenten	70
männliche Flugenten	84
Perlhühner	94
weibliche Puten	100
männliche Puten	140
Gänse	140
Weideschwein	1 Jahr

Weitere Vorgaben siehe Tabelle 1: Haltungs- und Betreuungsvorgaben

8.1 Zukauf Geflügel

Küken müssen aus biologischer Produktion stammen. Das Töten männlicher Küken ist verboten. Die Tiere müssen unter den Haltungsbedingungen aufgezogen werden, welche anschließend im Stall vorzufinden sind. Zugekaufte Junghennen müssen aus gleichem Schlupf stammen und den Vorgaben der Bio-Initiative entsprechen.

Zugekauftes Mastgeflügel für die Fleischerzeugung darf nicht älter als 2 Tage zum Zeitpunkt der Einstallung sein und muss aus ökologischer Aufzucht stammen.

Küken für die Bruderaufzucht müssen aus gleichem Schlupf stammen.

8.2 Zukauf Ferkel

Der Zukauf muss ausnahmslos aus zugelassenen ökologischen Betrieben erfolgen. Ferkel für die Zucht dürfen nicht schwerer als 25 kg sein und müssen direkt nach dem Absetzen zugekauft werden.

9 Tierernährung

Die Fütterung von Nutztieren erfolgt nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus und den in diesen Systemvorgaben festgelegten zusätzlichen Kriterien. Zugekaufte Futtermittel dienen zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und müssen die jeweils anwendbaren Anforderungen erfüllen. Die Fütterung ist bedarfsgerecht und an Tierart, Alter und Leistungsstadium anzupassen.

Der Mindestanteil an betriebseigenem oder regional erzeugtem Futter richtet sich mindestens nach dem jeweils geltenden EU-Öko-Recht: für Schweine und Geflügel grundsätzlich 30 %, für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Cerviden seit dem 1. Januar 2024 grundsätzlich 70 %. Soweit die Bio-Initiative für einzelne Tierarten eine schrittweise Anhebung über das gesetzliche Mindestniveau hinaus vorsieht, ist dies als zusätzliche Verbandsanforderung auszuweisen. Kooperationen müssen die Anforderungen an dieselbe Region und die ökologische Erzeugung erfüllen.

Umstellungsware darf ebenfalls verfüttert werden und wird entsprechend angerechnet. Erfolgt ein Zukauf von anderen ökologischen Mischfutterbetrieben, die noch nicht von der BIO-Initiative zugelassen sind, muss eine entsprechende Freigabe eingeholt werden.

Die Region ist der Standort in einem Umkreis von maximal 200 km, in dem sich der jeweilige Betrieb befindet.

Ist eine Futterversorgung nicht sichergestellt, kann der Zukauf mit vorheriger Genehmigung der Bio-Initiative übergangsweise auch aus den angrenzenden Bundesländern erfolgen. Auch hier gelten als Vorgabe die jeweiligen Anpassungen gesetzlicher Bestimmungen bzw. weitergehende Anforderungen. Futter im Bereich der Geflügelhaltung darf ausschließlich aus zugelassenen Mischfuttermittelbetrieben bezogen werden, die eine aktuelle Zulassung gem. den Vorgaben der Öko-Verordnung nachweisen.

In den Mischfuttermittelwerken ist nur die Produktion von Biofutter zulässig, bzw. es besteht eine physische Trennung zwischen biologischer und konventioneller Produktion. Eingesetzte Vitamine, Spurenelemente und Ergänzungen müssen den Vorgaben der ökologischen Vorgaben entsprechen. Synthetische Wachstumsförderer und Stimulanzien, künstliche Farbstoffe sind nicht zugelassen.

9.1 Mastgeflügelfutter

Geflügelmastfutter besteht nach der strengeren Vorgabe der Bio-Initiative aus mindestens 65 % Getreide/Mais; frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter ist anzubieten. Muschelschalen, Grit oder vergleichbare Materialien müssen frei verfügbar sein. Die befristete Ausnahme des EU-Öko-Rechts für höchstens 5 % nichtökologisches Eiweißfutter gilt nur unter den dort genannten Voraussetzungen für junge Schweine bis 35 kg und junges Geflügel, nur bei nachgewiesener Nichtverfügbarkeit ökologischer Eiweißfuttermittel und nach derzeitiger Rechtslage längstens bis 31. Dezember 2026.

9.2 Schweinemastfutter

Es gelten die Vorgaben der Ökoverordnung, d. h. wirtschaftseigenes Grundfutter ist als Beifutter vorgeschrieben. Außerdem kommen Getreide, Körnerleguminosen, Kartoffeln, Rüben

und Magermilchpulver in der Ration zum Einsatz. Darüber hinaus Nebenprodukte der Nahrungsmittelverarbeitung aus der pflanzlichen Produktion wie Ölpresskuchen, sofern damit eine ausgewogene Ration zusammengestellt werden kann. Konventionell erzeugte Futtermittel sind nicht erlaubt. Alle verwendeten Futtermittel müssen auf der Futtermittel-Positivliste (DLG) [x] der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau stehen.

Bei der Fütterung von Sauen ist eine ausreichende Eiweißversorgung über Körnerleguminosen in der Kraftfutterration und größere Mengen Raufutter möglich. Die Ration für säugende Sauen sollte bezüglich der Eiweißversorgung durch Eiweißträger mit hohen Methioningehalten ergänzt werden.

10 Tierschutz und Tierwohl

Tierwohl und Tierschutz stehen für die Bio-Initiative im Vordergrund. Dazu gehören zum einen das Verbot des Tötens männlicher Küken und zum anderen strenge Vorgaben für das Halten der Tiere. Die embryonale Früherkennung ist ein wichtiger Ansatz, im Bereich der ökologischen Produktion gibt es allerdings Alternativen. Zielführend sind die sogenannten Zwei-Nutzungshühner. Diese Haltungsform ist bedingt durch eine geringere Legeleistung und gegenüber der konventionellen Broilermast mit einer schlechteren Futterverwertung kostenintensiv. Für die Bio-Initiative ist deshalb die Aufzucht männlicher Küken als Interimslösung verpflichtend.

Einen weiteren Aspekt stellt die Tierhaltung und -beurteilung dar. Im Rahmen der Bonitierung bestehen Vorgaben für die Tierbeurteilung, Schulung der Farmleiter, Infos über die Verhaltenskunde und Beispiele für die Bonitierung sind fester Bestandteil der Vorgaben und regelmäßigen Kontrolle, die stichprobenartig unangemeldet stattfinden.

Darüber hinaus werden über die Herdenbestandsblätter umfassende Daten über die Tierbestände erhoben. Das betrifft die Aufzucht, männlicher und weiblicher Tiere, Legehennen, Masthühner und Mastschweine/Weideschwein. Die Checklisten sind auf der Homepage der Bio-Initiative öffentlich zugänglich. Zusätzlich sind die Prinzipien Quality Welfare Network zu beachten. [xi]

Die Überprüfung der Angaben ist Bestandteil der Zertifizierung und stellt bei Mängeln gem. Vorgaben der Prüfsystematik ein KO-Kriterium dar.

10.1 Tiergesundheit

Grundlagen für Tiergesundheit und Haltung ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2018/848, dem Tierschutzrecht und den zusätzlichen Kriterien dieser Systemvorgaben. Für Futtermittel gelten die GVO-Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 sowie die dort vorgesehenen

Regeln zu zulässigen Betriebsmitteln. Eine Auslobung „Ohne Gentechnik“ setzt zusätzlich die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen voraus; pauschale Aussagen wie „gentechnikfrei“ oder „ohne chemisch-synthetische Pestizide oder Kunstdünger“ sind nicht allein durch die Bio-Zertifizierung belegt.

Das EU-Öko-Recht untersagt routinemäßige Verstümmelungen. Bestimmte Eingriffe dürfen nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen, gegebenenfalls nach behördlicher Einzelfallgenehmigung, und durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden. Die Bio-Initiative kann solche Eingriffe als strengere private Vorgabe vollständig ausschließen; notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Tierleid bleiben nach tierärztlicher und rechtlicher Bewertung zulässig.

Für die Bio-Initiative gelten zusätzliche Vorgaben durch den höheren Anteil an betriebseigenem Futter und zusätzliche Tierwohlkontrollen. Das gilt ebenso für den notwendigen Einsatz von Medikamenten, wobei Naturheilmittel und homöopathische Medikamente vorrangig einzusetzen sind.

Prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika sowie Hormonen sind verboten. Müssen Behandlungen durchgeführt werden, sind Naturheilverfahren und homöopathische Behandlungen zu bevorzugen. Ausgenommen davon sind Impfungen bzw. Behandlungen, um unnötiges Leiden der Tiere zu vermeiden und um Leben zu erhalten. Eine tierärztliche Anordnung ist Vorgabe.

Gesetzliche Auflagen bzw. Wartezeiten sind einzuhalten. Gentechnisch veränderte Impfstoffe sind verboten. Sollten herkömmliche Behandlungsmittel verwendet werden, ist dies im Stallbuch mit Zeitangabe der Behandlung, Diagnose, die Art und Dauer, sowie die Karenzzeit der eingesetzten Medikamente zu vermerken.

Erhält ein Tier mehr als 3 antibiotische Behandlungen bei mehr als 1 Jahr Lebenszeit bzw. bei einem produktiven Lebenszyklus unter einem Jahr mehr als 1 Behandlung, darf das Tier bzw. daraus hergestellte Erzeugnisse nicht mehr ökologisch vermarktet werden.

Die Vorgaben zur Tierseuchenprophylaxe sind über eine Vereinbarung durch den Tierarzt nachzuweisen. Im Fall von Auffälligkeiten und Krankheiten der Tiere ist dieser zu konsultieren. Es erfolgt darüber hinaus ein Nachweis über die Anwendung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wie z. B. die Anwendung gegen die Newcastle-Krankheit.

11 Transport und Schlachtung

Vom Fangen und Verladen der Schlachttiere bis zur Schlachtung sind alle Maßnahmen zu ergreifen, den Stress, Schmerz und das Leid der Tiere zu minimieren. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderliche Eignung, die notwendigen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse verfügen. Die Qualifikation ist nachzuweisen.

Das Fangen, Verladen, Transportieren, Entladen in der Schlachtstätte bzw. am Schlachtband ist zu protokollieren und vom zuständigen Veterinär zu bestätigen. Das beinhaltet insbesondere die Unversehrtheit und den gesundheitlichen Zustand der Tiere.

Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Empfänger sind möglichst kurz zu halten. Die Transportfahrzeit soll max. 4 Stunden nicht überschreiten. Eine Transportdauer von über 4 Stunden ist in Ausnahmefällen möglich, wenn keine Optionen gibt und setzt eine ausreichende Tränke während des Transports und eine längere Ruhezeit vor dem Schlachten voraus. Transportzeiten über 4 Stunden werden in der Checkliste mit Abweichungen bis hin zum KO (über Stunden) bewertet.

Chemisch-synthetische Beruhigungsmittel und Stimulanzien sind vor und während des Tiertransportes verboten.

Transportvorgaben

Geflügel

- schonendes Einfangen und Verladen der Tiere in Transportbehältern
- Behälter dunkel, ausreichend hoch, gut belüftet, sauber und trocken

Rinder, Milchkühe, Schweine

- schonendes Verladen der Tiere
- gute Belüftung, Einstreu (Stroh), sauber und trocken
- Transportdauer max. 4 Stunden

Alle Tiere sind schnell und wirkungsvoll zu betäuben. Die Betäubungsausrüstung muss in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand sein.

12 Vermarktung, Zeichennutzung

Die Vorgaben für die Mitgliedschaft, Systemteilnahme und die Zeichennutzung ergeben sich aus der Markensatzung bzw. dem Systemvertrag, s. Anlage. Diese werden im Bereich der Zertifikatsvorgaben detailliert beschrieben.

Grundsätzlich ist vor jeder erstmaligen oder wesentlich geänderten Zeichennutzung eine

dokumentierte Freigabe der Bio-Initiative erforderlich.

Die Freigabe umfasst die konkrete Darstellung des Zeichens, den Produkt- und Unternehmensbezug, Begleittexte, Abbildungen, Verpackung, Verkaufsunterlagen und digitale Kommunikation. Gesetzlich vorgeschriebene Bio-, Eier- und Haltungsangaben sind von freiwilligen Umwelt-, Klima-, Nachhaltigkeits- und Tierwohlaussagen eindeutig zu trennen.

Ab dem 27. September 2026 dürfen Nachhaltigkeitssiegel in der Verbraucherkommunikation nur auf einem Zertifizierungssystem im Sinne des UWG beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt sein. Eigen- oder Fantasiesiegel ohne ein solches System sind unzulässig. Die Bio-Initiative dokumentiert daher die öffentlich zugänglichen Kriterien, die Zeicheninhaberschaft, transparente und faire Teilnahmebedingungen, den Zugang für alle Unternehmen, die die Bedingungen erfüllen, die Konsultation einschlägiger Sachverständiger und Interessenträger, Unabhängigkeit und Kompetenz der Zertifizierungsstelle, Prüfmethoden sowie Verfahren zur Behandlung von Verstößen, Aussetzung und Zeichenentzug.

Allgemeine Umweltaussagen sind vor ihrer Freigabe darauf zu prüfen, ob für die Aussage eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen ist oder ob die Aussage klar, hervorgehoben und räumlich eindeutig konkretisiert werden muss. Der Nachweis muss sich auf denselben Gegenstand, Lebenszyklusabschnitt, Zeitraum und räumlichen Geltungsbereich beziehen wie die Werbeaussage. Gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Merkmale dürfen nicht als besonderer Vorteil des zertifizierten Produkts dargestellt werden.

Aussagen über künftige Umweltleistungen bedürfen klarer, objektiver, öffentlich zugänglicher und nachprüfbarer Verpflichtungen mit messbaren und termingebundenen Zielen, eines realistischen Umsetzungsplans mit zugewiesenen Mitteln, regelmäßiger Fortschrittskontrolle und unabhängiger Überprüfung. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind Verbrauchern zugänglich zu machen. Produktbezogene Aussagen über Klimaneutralität, CO2-Neutralität, Klimapositivität oder eine verringerte Treibhausgaswirkung dürfen nicht auf Emissionskompensation außerhalb der Wertschöpfungskette gestützt werden. Reine Unternehmensinformationen über Kompensationsmaßnahmen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen keine unzutreffende Produkteigenschaft vermitteln.

Für freiwillige Tierwohl- und Tierschutzaussagen sind die konkret über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden Anforderungen, der erfasste Produktionsabschnitt und die Kontrolle verständlich anzugeben. Werden solche Aussagen mit einem Nachhaltigkeitssiegel oder einer allgemeinen Nachhaltigkeitsbotschaft verbunden, gelten zusätzlich die Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel. Bei Eiern sind Aussagen zum Haltungssystem, zur Herkunft, zur Aufzucht männlicher Küken, zu Auslauf, Fütterung oder Klimawirkung jeweils getrennt zu belegen;

der Erzeugercode oder die Bio-Zertifizierung belegt nicht automatisch sämtliche zusätzlichen Aussagen.

Für das Logo der Bio-Initiative gelten zusätzlich folgende verbindliche Vorgaben:

- Das Logo darf nur auf Grundlage eines gültigen Systemvertrags, eines gültigen Zertifikats und einer dokumentierten Zeichennutzungsfreigabe verwendet werden. Eine bloße Vereinsmitgliedschaft, Antragstellung oder Teilnahme am Zulassungsverfahren berechtigt nicht zur Verwendung.
- Es ist ausschließlich die von der Bio-Initiative freigegebene Originaldatei zu verwenden. Wortlaut, Form, Farben, Proportionen, Schutzzone und Lesbarkeit dürfen nicht verändert werden; Verzerrung, Drehung, Beschnitt, Überlagerung, Animation oder Verbindung mit eigenen Bildzeichen sind unzulässig, soweit keine schriftliche Einzelfreigabe vorliegt.
- Das Logo muss dem zertifizierten Produkt und dem zertifizierten Produktionsabschnitt eindeutig zugeordnet sein. Bei gemischten Sortimenten, Übersichtsseiten, Hof-, Unternehmens- oder Handelswerbung darf nicht der Eindruck entstehen, sämtliche Produkte, Standorte oder Tätigkeiten seien zertifiziert.
- Logo und Begleittext sind als Einheit zu prüfen. Überschriften, Bilder, Farben, Nähe zu EU-Bio-Logo oder staatlichen Kennzeichen und sonstige Gestaltungselemente dürfen weder eine staatliche beziehungsweise unionsrechtliche Trägerschaft noch eine umfassendere Umwelt-, Klima-, Tierwohl- oder Nachhaltigkeitsleistung suggerieren.
- Das EU-Bio-Logo, die Codenummer der Öko-Kontrollstelle und gegebenenfalls die Herkunftsangabe sind nach der Verordnung (EU) 2018/848 unabhängig vom Bio-Initiative-Logo zu verwenden. Das private Logo ersetzt keine Pflichtkennzeichnung.
- Mit Ablauf, Aussetzung, Einschränkung oder Entzug von Zertifikat oder Zeichennutzungsrecht ist die weitere Verwendung unverzüglich einzustellen. Digitale Verwendungen sind sofort zu entfernen. Über die Behandlung vorhandener Verpackungsbestände entscheidet die Bio-Initiative schriftlich unter Beachtung des zwingenden Rechts; ein automatisches Aufbrauchrecht besteht nicht.

Jede freigegebene Logofassung erhält eine eindeutige Freigabe- und Versionsnummer. Der Systemteilnehmer dokumentiert Medium, Produkt, Markt, Einsatzzeitraum, Dateiversion und verantwortliche Stelle und stellt sicher, dass Händler und sonstige Vertriebspartner nur die freigegebene Fassung verwenden.

12.1 Freigabe- und Nachweisverfahren für Auslobungen

Der Systemteilnehmer führt ein Verzeichnis aller produkt- und unternehmensbezogenen Auslobungen, in denen das Zeichen der Bio-Initiative oder Bio-, Umwelt-, Klima-, Nachhaltigkeits-

, Tierwohl- oder Sozialaussagen verwendet werden. Erfasst werden mindestens genauer Wortlaut und bildliche Darstellung, Medium, Produkt und Geltungsbereich, Veröffentlichungszeitraum, verantwortliche Stelle, zugrunde liegende Systemanforderung, Nachweise und deren Gültigkeit sowie Datum und Ergebnis der Freigabe.

Vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder wesentlichen Änderung ist der Bio-Initiative eine vollständige Freigabeunterlage vorzulegen. Eine Freigabe des Zeichens umfasst nur die geprüfte Fassung und ersetzt nicht die rechtliche Verantwortung des werbenden Unternehmens. Änderungen von Wortlaut, Bildsprache, Bezugsobjekt, Produktrezeptur, Lieferkette, Berechnungsmethode oder Medium können eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Die Freigabeprüfung unterscheidet mindestens: (1) gesetzlich geregelte Bio-Angaben und das EU-Bio-Logo, (2) das private Zeichen der Bio-Initiative, (3) konkrete, messbare Zusatzmerkmale, (4) allgemeine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen, (5) vergleichende Aussagen, (6) Aussagen über künftige Umweltleistungen und (7) Treibhausgas- oder Kompensationsaussagen. Für zusammengesetzte Aussagen ist jeder Bestandteil gesondert zu prüfen. Bei Vergleichen sind Methode, Vergleichsgegenstand, Datenquellen, Annahmen und Aktualisierung zu dokumentieren.

Nachweise müssen während der gesamten Verwendung der Aussage verfügbar, nachvollziehbar versioniert und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden. Verlinkte Erläuterungen müssen leicht zugänglich, kostenfrei, aktuell und dauerhaft der konkreten Aussage zuordenbar sein. Die Bio-Initiative kann Nachweise nachfordern, die Freigabe befristen, Auflagen erteilen sowie die Verwendung bei Abweichungen aussetzen oder untersagen.

Bei Beanstandungen sind betroffene Verpackungen und Werbemittel risikobezogen zu sperren, digitale Aussagen unverzüglich zu berichtigen oder zu entfernen und erforderlichenfalls Handelspartner zu informieren. Korrekturmaßnahmen, Ursachenanalyse und Wirksamkeitskontrolle sind zu dokumentieren. Gesetzliche behördliche Maßnahmen, Unterlassungsansprüche und sonstige Rechtsfolgen bleiben unberührt.

Die Claims- und Logo-Prüfung ist Bestandteil der regulären Überwachung. Festzustellen sind insbesondere nicht freigegebene Aussagen, abweichende Logodateien, eine Überschreitung des zertifizierten Geltungsbereichs, fehlende oder abgelaufene Nachweise und die unzulässige Weiterverwendung durch Vertriebspartner. Je nach Schwere sind Korrekturfrist, Freigabesuspendierung, Zeichenentzug, Nachaudit und gegebenenfalls Information betroffener Marktpartner vorzusehen.

Die Freigabeakte enthält mindestens den Wortlaut und die Gestaltung der Aussage, das

verantwortliche Unternehmen, die erfassten Produkte und Märkte, Nachweise und Berechnungsmethoden, Gültigkeitszeitraum, Datum und Ergebnis der Prüfung sowie Vorgaben zur Überwachung. Ändern sich Tatsachen, Rechtslage, Methode oder Zertifizierungsstatus wesentlich, ist die Aussage unverzüglich neu zu prüfen und erforderlichenfalls zu ändern oder einzustellen. Nachhaltigkeitsangaben aus einem CSRD-/ESRS-Bericht können als Nachweisbaustein dienen, rechtfertigen aber nicht automatisch eine konkrete produktbezogene Werbeaussage. Die Freigabe legt auch Zielgruppe und zulässige Weiterverwendung fest; Systemteilnehmer und Vertriebspartner dürfen Wortlaut, Bildsprache und Geltungsbereich nicht ohne erneute Freigabe erweitern.

Für die Umstellung zum 27. September 2026 ist zusätzlich eine einmalige Bestandsaufnahme aller am Stichtag aktiven Aussagen und Logoverwendungen zu erstellen. Sie enthält mindestens Status „weiter verwendbar / anzupassen / zu entfernen“, verantwortliche Person, Umsetzungsfrist und Erledigungsvermerk. Offene oder nicht belegte Aussagen dürfen ab dem Stichtag nicht weiterverwendet werden.

Die Bio-Initiative bestätigt nach Bewertung der erforderlichen Zertifizierungsunterlagen über die Einhaltung der Vorgaben der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau und die weitergehenden Anforderungen der Bio-Initiative die Systemteilnahme.

- **Zertifikat der Öko-Kontrolle**
- **KAT-Zertifikat (oder vergleichbar) für Legebetriebe**
- **Q&S-Zertifikat oder vergleichbare Standards für Mischfuttermittel und Rohstoffkomponenten**
- **Erfüllung der Vorgaben der IG Bio-Initiative**

Tabellenanhang Systemvorgaben

Tabelle 2: Haltungs- und Betreuungsvorgaben

Kriterien			Kriterien	
Bestandsobergrenzen pro Herde bzw. Stalleinheit			**Auslauf ins Freie**	
Legehennen	3.000		Legehennen	4,2 qm/Tier
Junghennen	10.000		Junghennen	1 qm/Tier
Bruderhähne, Masthühner	4.800		Bruderhähne	1 qm/Tier
Puten	2.500		Masthühner	4 qm/Tier
Enten	2.500		Perlhühner	4 qm/Tier
weibl. Penkingente	4.000		Truthühner	10 qm/Tier
männl. Pekingente	3.200		Mastenten	4,5 qm/Tier
Gänse	2.500		Mastgänse	15 qm/Tier
Perlhühner	5.200		Säugende Sauen mit Ferkeln	2,5 qm/Tier
Flächenbindung, Bewirtschaftungsintensität			Mastschweine bis 35 kg	0,4 qm/Tier
Flächenbindung, Bewirtschaftungsintensität	2 GVE/Ha		Mastschweine bis 50 kg	0,6 qm/Tier
Grünlandnutzung	keine Pestizide, max. 3 Schnitte		Mastschweine bis 85 kg	0,8 qm/Tier
Ackernutzung	Maisanteil max. 33%, keine Pestizide		Mastschweine bis 110 kg	1,0 qm/Tier
Betreuung			weibliche Zuchtschweine	1,9 qm/Tier
alle Tierarten	Überwachung/Pflege der Tiere und Einrichtungen		Eber	8 qm/Tier
Kontrollgang/täglich	mind. 2		**Kaltauslauf (Wintergarten)**	
Führung Bestandsregister			Beschaffenheit der Auslauffläche	natürlicher Schutz mit Vegetaion, begrünt, Schattenspender, wie Bäume, Sträucher
tägl. Verluste	Vorgabe		**Schlachtalter**	
Zuordnung Futtermittel	Vorgabe		Pekingente	ab 49 Tagen
Haltungsformen			weibl. Flugente	ab 70 Tagen
Auslauf	33% der Lebenszeit		männl. Flugente	ab 84 Tagen
Sandbad, Beschäftigungsmaterial, etc.	Vorgabe		Mulardente	ab 92 Tagen
Wasserbad	Wassergefügel		Gänse	ab 140 Tagen
Stall			Bruderhähne	ab 91 Tagen oder 1,6 kg LG
Bodenbeschaffenheit	organgisches Streumaterial, Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf		Masthühner	ab 90 Tagen
räumliche Struktuierung	Für Geflügel sind ihrer Größe und Alter entsprechende Sitzstangen anzubringen		Puten	ab 140 Tagen
Licht	ausreichend natürliches Tageslicht, 5% der Stallgrundfläche		Kapaune	ab 150 Tagen
Besatzdichte im Stall			Perlhühner	ab 94 Tagen
Masthähnchen	LG 21 kg/qm		**Fütterung und Tränkung**	
Bruderhähne	LG 21 kg/qm		alle Tiere	ad libitum und regelmäßig
Mastputen	LG 21 kg/qm		Importfuttermittel	<> 25 %, sonst aus eigenem Anbau
Mastenten	LG 21 kg/qm		antibiotische Leistungsförderer	verboten
Mastgänse	LG 15 kg/qm		**Gesundheitszustand**	
Säugende Sauen mit Ferkeln	7,5 qm/Tier		Bestandsuntersuchungen	1x je Mastdurchgang bzw. pro Quartal
Mastschweine bis 35 kg	0,6 qm/Tier		**Zukauf Küken**	
Mastschweine bis 50 kg	0,8 qm/Tier		Aufzucht	aus ökologischer Produktion
Mastschweine bis 85 kg	1,1 qm/Tier		**Transport und Schlachtung**	
Mastschweine bis 110 kg	1,3 qm/Tier		Transport und Schlachtung	max.4 Stunden
weibliche Zuchtschweine	2,5 qm/Tier		Behälter	Behältnisse ohne Verletzungsgefahr
Eber	6 qm/Tier		**Kontrolle**	
			alle Tiere	mind. 1x jährlich durch externe Kontrollstellen, zusätzliches Integrity (unangemeldete Kontrollen), Bonitiervorgaben

Tabelle 3: Vorgaben für die Aufzucht von Junghennen und Bruderhähnen

Kriterien	**Vorgaben für die ökologische Aufzucht der Bio-Initiative**
Herkunft der Tiere	Ausschließlich von Bio-Elterntieren aus zugelassenen Bio-Brütereien. Die männlichen Küken stammen aus dem gleichen Schlupf und derselben Brüterei wie die weiblichen Tiere (Schwestern) und werden zu 100 Prozent aufgezogen (ausschließlich Schlupfäquivalent).
Zulassung Aufzuchtbetriebe	Die Aufzuchtbetriebe sind Teilnehmer der Bio-Initiative und müssen von der zuständigen Ökokontrollstelle zugelassen sein und unterliegen damit der regelmäßigen Kontrolle akkreditierter Zertifizierungsstellen.
Besatzdichte	Ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/ m², 11. - 34. Lebenstag 50 Tiere/ m², ab dem 35. Lebenstag 14 Tiere/ m² Gesamtnutzfläche. In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen beträgt die Besatzdichte max. 28 Tiere/ m² Stallgrundfläche. Bei den Bruderhahn-Abteilen darf die Besatzdichte nicht mehr als 21 kg/ m² nutzbare Fläche betragen. Bewegliche Ställe: 10 Tiere, max. 21 kg/m² bzw. 16 Tiere, max. 30 kg Analoge Vorgaben gelten für gemeinsame Aufzucht von männlichen und weiblichen Küken.
Mindestschlachtalter der Bruderhähne	91 Tage oder mind. 1,6 kg Lebendgewicht.
Herden-/Gruppengröße	10.000 Junghennen pro Herde 4.800 Bruderhähne pro Herde
Nutzfläche	Max. 3 Ebenen.
Scharrfläche / Zugang zum Scharrbereich	1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche. Ab dem 22. Lebenstag muss der Scharrraum geöffnet sein, sodass alle Tiere Zugang zum Scharrraum haben.
Einstreu, Beschäftigungsmaterial	Ab dem 1. Lebenstag muss den Tieren manipulierbares Material angeboten werden. Die Scharrfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.Zusätzlich zur Einstreu Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Strohballen, Picksteine). Außerdem müssen ausreichende Möglichkeiten zum Staubbaden gegeben sein.
Futtereinrichtungen	Längströge bis Ende 5. LW 2,5 cm/Tier, ab 6. LW 4,5 cm/Tier, Rundtröge 2 cm/Tier

Tränkeeinrichtungen	Tränken 10 Tiere mindestens 1 Nippel, Rundtränken/Rinnentränken 1 cm/Tier.
Sitzstangen	6 cm/Tier, Sitzstangen ab 1. Lebenstag, mindestens ein Drittel der Sitzstangen sind erhöht. 10 cm Sitzstange pro Tier müssen spätestens ab dem Öffnen der Scharrfläche vorhanden sein.
Licht	Der Einfall von natürlichem Tageslicht, mindestens 5 % der Stallgrundfläche. Dunkelphase ab 15. Lebenstag mindestens 8 Stunden.
Auslauf	Auslauf: ab 10. Lebenswoche. 1m²/ Tier Auslauffläche (sowohl für den Bruderhahn als auch für die Junghenne).
Kaltscharrraum, überdachter Auslauf/Veranda	Obligatorische Vorgabe
Auslauföffnungen	Vom Stall in den Grünauslauf: 4 m je 100 m² der nutzbaren Mindeststallfläche. Vom Warmstall zur Veranda: 2 m je 100 m² nutzbaren Mindeststallfläche. Ausnahme bei Anerkennung der Veranda als Stallgrundfläche.
Tiergesundheit, Betreuung	Mindestens 2 x tägliche Tier- und Technikkontrolle inkl. Dokumentation (Bonitierung, Herdenbestandsblatt)
Ein- und Ausstallung	Erfassung der Tiere und tierärztliche Protokolle über Schlachtdaten.
Zertifizierung, Mengenflusskontrolle	Ökokontrollstelle/Verband, KAT und Erfassung Schlupfdaten, Ein-Ausstallung (Datenbank zur Verifizierung und Plausibilitätsprüfung) Teilnahme am KAT-System, Einhaltung der Mindestvorgaben gem. KAT-Leitfaden „Aufzucht“ und zur Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung.
IG Bio-Initiative	Obligatorische Mitgliedschaft/Teilnahme der Aufzuchtbetriebe am Kontrollsystem der Bio-Initiative.

Tabelle 4: Vorgaben Junghennen

Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt

Besatzdichte	Tiere/m² (nutzbare Fläche) bzw. 21kg/m²			Auslauf	
Tiere/Gruppe	bis 10. Lebenstag	ab 11. bis 34. Lebenstag	ab 35. Lebenstag	ab 10. Lebenswoche m^2 pro Junghenne	überdachter Auslauf
10.000	100	50	14	1	teilweise Nutzung als Auslauf möglich

Sitzstangen

Sitzstangen	Verfügbarkeit	Anordnung	Sitzstangenlänge (cm/Tier)	Abstand der Sitzstangen, cm	Freiraum oberhalb der Sitzstagen, cm
vom ersten Lebenstag an vorhanden	ab 22. Lebenstag für alle Tiere	unterschiedliche Höhen	bis 22. Lebenstag > 6 cm, ab 22. Lebenstag >10 cm	> 20	> 45

Licht

Licht, Anteil der Stallgrundfläche	Ausleuchtung	Lichtstärke	Dunkelphase		
5% natürlicher Lichteinfall	gleichmäßig	> 20 Lux in Augenhöhe der Tiere	ab 15. Lebenstag mind. 8 Stunden		

Verfügbarkeit von Einrichtungen (Futter, Wasser)

Futterplatz (cm/Tier Trogseitenlänge)		Rundtröge, cm nutzbar	Rundtränken cm/Tier	Nippel- oder Bechertränken	
bis Ende 5. LW	ab 6. LW	bis Ende 5. / ab 6. LW	bis Ende 5. / ab 6. LW	bis 10 Tiere	
> 2,5	> 4,5	2 bzw. 4	2 bzw. 4	1	

Anmerkungen:
1) Auslauffläche gem. Vorgaben der EU-Vorordnung für den ökologischen Landbau mit 1 qm/Tier
2) ausgelegt auf künftige Haltunsgform
LW = Lebenswoche
Einrichtungen (Sitzstangen, Tränken, Futter) sind ab 1. Tag vorhanden, keine nachträglichen Einbauten im belegten Stall

Tabelle 5: Vorgabe Bruderhähne

Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt					
Besatzdichte	Tiere/m² (nutzbare Fläche) bzw. 21kg/m²			Auslauf	
Tiere/Gruppe	bis 10. Lebenstag	ab 11. bis 34. Lebenstag	ab 35. Lebenstag	ab 10. Lebenswoche m^2 pro Junghahn	überdachter Auslauf
4.800	100	50	18	4	teilweise Nutzung als Auslauf möglich

Sitzstangen					
Sitzstangen	Verfügbarkeit	Anordnung	Sitzstangenlänge (cm/Tier)	Abstand der Sitzstangen, cm	Freiraum oberhalb der Sitzstagen, cm
vom ersten Lebenstag an vorhanden	ab 35. Lebenstag für alle Tiere	unterschiedliche Höhen	bis 10. LW > 6 cm, ab 10. LW >10 cm, ab 15. LW >15 cm	> 20	> 45

Licht					
Licht, Anteil der Stallgrundfläche	Ausleuchtung	Lichtstäkre	Dunkelphase		
5% natürlicher Lichteinfall	gleichmäßig	> 20 Lux in Augenhöhe der Tiere	ab 15. Lebenstag 8 Stunden		

Verfügbarkeit von Einrichtungen (Futter, Wasser)					
Futterplatz (cm/Tier Trogseitenlänge)		Rundtröge, cm nutzbar	Rundtränken cm/Tier	Nippel- oder Bechertränken	
bis Ende 5. LW	ab 6. LW	bis Ende 5. / ab 6. LW	bis Ende 5. / ab 6. LW	bis 10 Tiere	für jeweils 10 weitere Tiere zusätzlich
> 2,5	> 4,5	2 bzw. 4	2 bzw. 4	2	1

Weitere Vorgaben			
Tiere/m² (nutzbare Fläche)		Grünauslauf	Schlachtalter
in festen Ställen, Lebendgewicht/m²	bewegliche Ställe, Lebendgewicht/m², Bodenfläche max. 150 m^2	mind. ein Drittel der Lebenszeit	
10 Tiere, max. 21 kg	16 Tiere, max. 30 kg	ab 11. LW, Auslauf	ab 91 Tage bzw. mind. 1,6 kg Lebendgewicht

Anmerkung:
LW = Lebenswoche
Einrichtungen (Sitzstangen, Tränken, Futter) sind ab 1. Tag vorhanden, keine nachträglichen Einbauten im belegten Stall
Stand: 01.01.2020

Tabelle 6: Vorgabe Legehennen

Bewegungsmöglichkeit

Tiere/m² (begehbare Fläche)	anrechenbare Ebenen ohne Bodenfläche	Scharraumanteil im Stall	Kaltauslauf	Auslauf ins Freie	
		% der Bodenfläche	Vorplatz	Weidefläche	größte Entfernung bei 4,2 m², Meter
6	2	50	uneingeschränkt, nicht als zusätzliche Nutzfläche bewertet	Grasfläche, Unterschlupf-möglichkeiten, Sträucher, etc.	300

Sozialkontakt

Tiere pro räuml. Getrennter Gruppe	Verfügbarkeit von Nestern, Wasser, Futter	erhöhte Sitzstangen	Beschäftigungs-material	Hähne in der Herde	Auslauf/Weide	
					Durchgangsbreite /-höhe (cm) zum Stallauslauf oder zur Weide	Tiere pro ha LN
3.000	sehr gut	kontin. ansteigend, >50% erhöht	Picksteine, u.a., Staubbad, >1 m2 1.000 Hennen	1%	> 40 / > 35	140

Bodenbeschaffenheit

Sitzstangenlänge (cm/Tier)	Sitzstangen-beschaffenheit	Abdeckung der Kotebene	Scharraum	Boden im Legebereich (Nest) oder Einstreu	Vorplatz	Weide, Zustand, Sträucher
			Einstreudicke, Einstreuart Zustand der Einstreu			
18	optimal	Roste	sehr gut, trocken/ locker	Matten	sehr sauber	sehr gut

Licht, Luft, Lärm

Licht im Stall (Scharraum)	Dunkelphasen	Luftqualität u. Luftraten im Stall	Zugluft im Ruhebereich	techn. Lärm im Stall	Schattenspender auf der Freilandfläche
natürliches Tageslicht, Fenster zu Bodenfläche 1:20	mind. 8 Stunden	sehr gut	keine Zugluft	nicht wahrnehmbar (Ausnahme Versorgungsein-richtungen, Ventilation)	1 Baum/Strauch pro 30 Hennen

Betreungsintensität

Sauberkeit der Nester, Futter und Tränkeeinrichtungen	technischer Zustand der Stalleinrichtungen	Tierüberprüfung und Kadaverentsorgung 2 mal täglich	altersabhängiger Zustand des Federkleides und der Haut	Stallbuchführung	Tiergesundheit
sehr sauber	keine Mängel	keine	. Bonitiervorgaben	täglich	Dokumentation*[1]

Verfügbarkeit von Einrichtungen (Nestern, Wasser, Futter)

mittlere Entfernungen zu Einrichtungen	Legenester			Futterplatz (cm/Tier)	Tränkeplatz	
	Anflugstangen	Tiere/cm² Gruppennest	Tiere pro Einzelnest	linearer Trog/ Umfang Rundtrog	Tiere/ Nippeltränke	Umfang Rundtränke oder Cup (cm/Tier)
5	eben; 2 Stangen Abstand >10	83	5	12 / 9	10	>3,5, >1

Ausstattung des Vorplatzes

Sonnen- /Windschutz	Regenschutz	Sandbademöglichkeit	Vorplatz zum Auslauf
ja	ja	im ganzen Bereich; >1 m² pro 1000 Tiere	sauber

Weitere Parameter

Tötung männlicher Küken	köperlicher Zustand / Schnabelkupier	Ausstallung und Transport	Schlachtung	Futter (Bio)	Rückverfolgung	Kontrolle
Nicht erlaubt, Bruderhahn muss aufgezogen werden (Verhältnis Legehenne zum Bruderhahn 1:1)	lt. Bonitierungsvorgabe (Quality Welfare) [1] / nein	Vorortkontrolle, Ausstallung, Transportdauer, Rückmeldung über Zustand, Transport max. 4 Stunden	Ziel: Betäubung mit Gas (z.B. Helium, CO2)	eigenes Bundesland bzw. max. 200 km vom Standort, Zukauf max. 50%	chargenbezogene Herkunftssicherung und Rückverfolgung	vorgegebene akkreditierte Zertifierungsstellen, unangemeldete Kontrollen, Integrity

Anmerkung: [1] Die Bonitierungsvorgaben können entweder auf den Formularen der Bio-Initiative erfolgen unter "Bonitierung des Legebestandes - Abschätzung des Zustandes

je Herde" und "Herdenbestandblatt-Tierwohlerhebung" aber auch auf den Formularen der KAT e.V. unter "Herdenbestandsblatt - Tiergesundheit Legehenne"
und "Erfassungsliste Legehenne - KAT Tool"

Tabelle 7: Vorgabe Masthühner

Bewegungsmöglichkeit

von den Tieren begehbare Stallgrundfläche [mind. m2/kg] [max. kg/m2, Besatzdichte	Erhöhte Sitzgelegenheite, und/oder erhöhte Flächen % der begehbaren Stallgrundfläche	Auslauf ins Freie)			
		Überdachter Vorplatz [% der begehbaren Stallgrundfläche]	Tage [% der Mastdauer]	Weidefläche [m2/Tier]	größte Entfernung vom Stall bis Ende Grünfläche bei m
21	≥ 10 %	≥ 20 %	≥ 50 %	> 4,0	< 50

Sozialkontakt

Tiere pro räumlich getrennter Guppe 1)	begehbare Fläche im Stall [max kg/m2]	Verfügbarkeit von Einrichtungen	erhöhte Sitzgelegenheiten (Sitzstangen und/oder erhöhte Flächen,% der begehbaren Stallgrundfläche	Auslauf und/oder Weide		
				Durchgangsbreite zum Vorplatz oder zum Auslauf (Laufmeter pro 100 m2 begehbare Stallgrundfläche)	mittlere Entfernung zum Stall-Ausgang [m]	Ausstattung des Vorplatzes bzw. stallnahen Auslaufes
4.800	< 25	sehr gut	> 10 %	> 4	< 4	sehr gut

Bodenbeschaffenheit

erhöhte Sitzgelegenheit	Begehbare Stallfläche		Boden im Kaltscharrraum oder überdachten Vorplatz	Boden im nicht überdachten Vorplatz	Vegetation, Weide, Grasnarbenzustand
	Einstreudicke und -art	Zustand der Einstreu			
Strohballen	sehr gut	trocken, überall locker	trocken, überall locker	sehr sauber	sehr gut

Licht, Luft, Lärm

Licht im Stall (Scharraum)	Luftqualität u. Luftraten im Stall	Zugluft im Ruhebereich	techn. Lärm im Stall	Tage/Jahr	Licht im Stall (Stunden) Tag	Schattenspender auf Weide (% der Tiere)
Tageslicht, Dunkelphase min. 8 h	sehr gut	ausgeschlossen	sehr ruhig	täglich	> 6	Obstgarten; ≥30

Betreuungsintensität

Sauberkeit Futter- und Tränkeeinrichtungen	technischer Zustand der Stalleinrichtungen	Kadaver, tägliche Kontrolle	Zustand der Fußballen	Zustand der Haut	Stallbuchführung	Tiergesundheit
sehr sauber	tadellos	keiner	sehr gut	sehr gut	genau, vollständig	sehr gut

Verfügbarkeit Einrichtungen für die Tiere

Futterplatz cm/Tier bei linearem Trog (Futterkette)	Futterplatz cm/Tier Umfang Rundtrog	Tränkeplatz Tiere/Nippeltränke	Tränkeplatz cm/Tier Rinnentränke	Tränkeplatz cm/Tier Umfang Rundtränke oder „Cubs“
> 6	> 3	≤12	> 3,5	≥ 1,0

Beschäftigungs-material pro 1.000 Tiere mindestens 1 Strohballen und 1 Pickstein
> 1

Ausstattung der Vorplatzes bzw. des stallnahen Auslaufs

Sonnenschutz , Windschutz, Regenschutz	Trinkwasser Wintergarten	Futter Wintergarten	Sandbademöglichkeit
ja	ja	ja	im ganzen Bereich

Weitere Parameter

Rasse - Schlachtgewicht und Mastintensität	Qualität des Auslaufes	Beschäftigungs-material	körperlicher Zustand	Fangen und Transport der Tiere
langsame wachsende Rassen, Gewichts-zunahme max. 35 g/Tag	Entfernung der Auslauffläche vom Stall, Begrünung der Fläche/Bepflanzung, 100% erfüllt	pro 2.000 Tiere mind. 3 Stroballen, pro 1.000 Tiere Picksteine, maipulierbar	Vorgaben Welfare-Quality zu 100% erfüllt	Vorortkontrolle, Ausstallung, Transportdauer max. 4 Stunden, Rückmeldung über Zustand

Schlachtung	Futtermittel	Rückverfolgung	Kontrolle
Betäubung mit Gas, Helium, CO2	aus der Region, Zukauf max. 50 %	chargenbezogene Herkunftssicherung und Rückverfolgung	akkreditierte Zertifierungsstellen, unangemeldete Kontrollen, Integrity

Tabelle 8: Vorgaben Mastschweine

Betreuungsintensität					
Sauberkeit; Buchten, Futter- und Tränke-einrichtungen	Technischer Zustand der Einrichtungen	Zustand Haut, Klauen und Gelenke	Kranken-buchten	körperlicher Zustand	Stallbuch-führung
sauber	gut	sehr gut	4 % des Bestandes vorhanden	Vorgaben Welfare-Quality zu 100% erfüllt	taggenau und vollständig

weitere Parameter							
Futtermittel	Antibiotika	Rückver-folgung	Kontrolle	Kontrolle	Tierschutz	Fangen und Transport der Tiere	Schlachtung
aus der Region, Zukauf max. 50 %	Einsatz von Antibiotika verboten	chargenbe-zogene Herkunfts-sicherung und Rück-verfolgung	akkreditierte Zertifierungs-stellen, unange-meldete Kontrollen, Integrity	akkreditierte Zertifierungs-stellen, unange-meldete Kontrollen, Integrity	das Kupieren der Schwänze, Ohren ist verboten. Die Kastration männlicher Ferkel ohne Schmerz-ausschaltung ist verboten.	Vorort-kontrolle, Ausstallung, Transportdauer max. 4 Stunden, Rückmeldung über Zustand	Betäubung mit Gas, Helium, CO2

Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt									
für die Tiere jederzeit zugängliche Stallbodenfläche (m^2/Tier)					separater Auslauf ins Freie: Auslaufgröße/Offenfrontstall (m^2/Tier)				
bis 30 kg	< 50 kg	< 85 kg	> 110 kg	> 110 kg	bis 30 kg	< 50 kg	< 85 kg	> 110 kg	> 110 kg
0,6	0,8	1,1	1,3	1,5	0,4	0,6	0,8	1,0	1,2

Bodenbeschaffenheit, Bewegungsmöglichkeit								
Anzahl unter-schiedlicher Bodenarten	Stroh und Heu	Liegefläche		Aktivitäts- und Kotbereich	separater Auslauf/Offen-frontstall		Beschäftigungsmöglichkeit im Stall	Scheuer-möglichkeiten
		Sauberkeit	Trittsicherheit					
	planbefestigt, vollflächig eingestreut 5 cm	planbefestigt sauber	griffig, trocken	griffig, trocken	planbefestigt, sauber, eingestreut		Stroh, Liegematten vorhanden	Bürsten, schräge Kanten oder Pfosten

Licht, Luft, Lärm				**Beschäftigungsmöglichkeit**		
Tageslicht im Stall	Luftqualität u. Luftraten	Auslauf/ Offenfrontst		Material	Menge pro Tag	Strukur
Tageslicht, 5 % Stallgrund-fläche (gleichmäßige Verteilung); 80 Lux im Aktivitäts-bereich (ggf. zus. künstliche Beleuchtung)	max. (Ammoniak 20 ppm, CO2 3.000 ppm, Schwefel 5 ppm)	vorhanden		Stroh, Heu, Grünfutter, sonstiges	5 kg/GVE, in Raufe, täglich frisch	Langstroh, -heu, Gras, dünne Zweige

B Zertifizierungsvorgaben

1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

Das Zertifizierungskonzept der Bio-Initiative beinhaltet Anforderungen an die Kompetenz, die einheitli-che Arbeitsweise und die Unparteilichkeit vom Standardgeber und zugelassenen Zertifizierungsstellen für die Kontrolle und Verifizierung der Betriebe/Unternehmen, die ihre Sorgfaltsprozesse und -methoden nach dem Standard der Bio-Initiative zertifizieren lassen wollen. Unternehmen, die ihre Produkte kennzeichnen und ein entsprechendes Zertifikat/Logo über die Konformität besitzen, erfüllen die vom Siegelgeber festgelegten spezifischen Anforderungen an die Umsetzung der spezifischen Vorgaben.

Zur Zertifizierung dieser Vorgaben bedarf es auch einer Betrachtung des Managementsystems des zu überprüfenden Unternehmens. Dieses Zertifizierungsprogramm legt die dazu notwendigen Konformitätsbewertungsverfahren und Methoden für die jeweilige Zertifizierungsstelle verbindlich fest, um sowohl Prozesse als auch das Managementsystem zu dazustellen.

Der Geltungsbereich stellt Anforderungen, die in den Zertifizierungsvorgaben beschrieben werden. Sie umfassen insbesondere Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren, Schulungsveranstaltungen, Vorgaben für die neutrale Kontrolle und deren Verifizierung (Integrity).

2 Normative Verwendungen

Grundlage sind die in der DIN EN ISO/IEC 17065 und der DIN EN ISO/IEC 17067:2013 [xii] aufgeführten normativen Verweise sowie diesem Zertifizierungsprogramm, das von allen Zertifizierungsstellen angewandt werden muss, und Grundlage für die Evaluierung und Zertifizierung der Bio-Initiative sind.

Die Geschäftsstelle der Bio-Initiative unterstützt zudem Kunden und Zertifizierungsstellen durch weiterführende Informationsdokumente. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen müssen sich vor allem mit den Systemvorgaben und den zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten vertraut machen, da es wichtige Hinweise zur Bedeutung der einzelnen Indikatoren gibt und Erwartungen an Kunden in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflichten definiert. Die Akkreditierung nach den Vorgaben der DAkkS [xiii] ist für die Zertifizierungsstellen obligatorisch bzw. Vorgabe für die Zulassung.

3 Begriffe, Verweise

Siehe 3 in DIN EN ISO/IEC 17065

Kunde (Betrieb, Systemteilnehmer), s*iehe 3.1 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Beratung, s*iehe 3.2 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Evaluierung, s*iehe 3.3 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Produkt, s*iehe 3.4 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Dienstleistung, s*iehe 3.6 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Zertifizierungsanforderung, s*iehe 3.7 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Produktanforderung, s*iehe 3.8 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Zertifizierungsprogramm, s*iehe 3.9 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Geltungsbereich der Zertifizierung, s*iehe 3.10 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Programmeigner, s*iehe 3.11 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Zertifizierungsstelle, s*iehe 3.12 in DIN EN ISO/IEC 17065*

Integrity Audits, zusätzliche Vorgabe der IG Bio-Initiative (Kontrolle der Kontrolle)

4 Allgemeine Anforderungen

Das Zertifizierungsprogramm richtet sich an Systemteilnehmer und Zertifizierungsstellen. Die Evaluierungen, Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen zur Feststellung der Konformität sind gemäß den Vorgaben der Bio-Initiative als Standardgeber durchzuführen und einzuhalten. Diese sind für alle im Konzept/System teilnehmenden Betriebe bindend. Die Bio-Initiative hat einen jährlichen Zertifizierungszyklus. Grundlage sind die unter Pos. A (Seite 10 ff) aufgeführten Systemvorgaben.

Das Zertifizierungsprogramm der Bio-Initiative basiert auf der Norm DIN EN ISO/IEC 17065, mit Anforderungen entlang der gesamten Prozesskette, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren. Die Norm formuliert die allgemeinen Anforderungen an akkreditierte Zertifizierungsstellen.

Das vorliegende Zertifizierungskonzept ist verbindlich, unabhängig von dem jeweiligen Standard/Version der IG Bio-Initiative.

Entsprechend der Vorgaben der DIN ISO/IEC 17000 und 17065 gelten für die vorliegenden zusätzlichen Anforderungen, die folgenden Verbformen:

- „müssen“ bezeichnet eine verpflichtende Anforderung an Zertifizierungsstellen,
- „sollte“ eine Empfehlung (von dieser darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden),
- „dürfen“ eine Erlaubnis,
- „können“ eine Möglichkeit bzw. eine Fähigkeit.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm stellt Anforderungen an die Kompetenz, die einheitliche Arbeitsweise und die Unparteilichkeit von Zertifizierungsstellen für die Prüfung von Unternehmen, sich nach dem Standard der Bio-Initiative zertifizieren zu lassen. Für die Kennzeichnung der Produkte bestätigt ein Zertifikat die Erfüllung der Vorgaben bzw. berechtigt die Nutzung eines entsprechenden Logos der Bio-Initiative.

Die Zertifizierungsstelle muss eine juristische Person oder ein festgelegter Teil einer juristischen Person sein, so dass diese für alle ihre Zertifizierungstätigkeiten rechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

4.1 Anforderungen an Teilnehmer und Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle muss kompetentes Personal für die Erfüllung der folgenden Funktionen zum Einsatz für die Bio-Initiative vorhalten. Details dazu werden in den Zulassungsvorgaben für Zertifizierungsstellen und Mitarbeitern beschrieben, dazu gehören u. a.:

- mindestens eine Person für Evaluierungsaufgaben mit den untenstehenden Kompetenzen; diese darf keine direkte Kundenakquise für die Zertifizierungsstelle machen;
- mindestens eine Person für Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen mit den untenstehenden Kompetenzen;
- verantwortliche Mitarbeiter, die/der während der Tätigkeiten im Rahmen der Bio-Initiative als Ansprechpartner für die Geschäftsstelle zur Verfügung stehen.

Eignungsanforderungen an das Personal:

- Kompetenzanforderungen an das Personal erfolgen unter Berücksichtigung der international gültigen Normen. Das Personal muss die folgenden Kenntnisse aufweisen:
- Master-, Bachelorabschluss oder gleichwertig in relevanten Fachrichtungen wie Landwirtschaft, Lebensmittelrecht, Umweltwissenschaft.
- Berufserfahrung (Nachweis in Form von persönlichen Referenzen im Lebenslauf jeweils mit Angaben zu Zeitraum, Unternehmen, Art der Prüfungen und Verantwortung in Prüfung).
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Öko- bzw. Agrarwirtschaft.

4.2 Zertifizierungsvereinbarung

Siehe 4.1.2.1 in DIN EN ISO/IEC 17065

Die Vereinbarung muss vor Beginn der Evaluierung vom Kunden und von der Zertifizierungsstelle in Textform abgeschlossen worden sein. Sie muss die Geltung des deutschen Rechts festlegen und eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Ausnahmen von dieser Regel müssen von der Geschäftsstelle der Bio-Initiative schriftlich vor Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung genehmigt werden, s. Anlage Zulassungsvorgaben und Kontrollstellenvertrag.

Für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung und Prüfung der Dokumentation und der Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal sowie den Unterauftragnehmern gelten die Vorgaben gem. 4.1.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065.

5 Organisationsstruktur

Die Anforderungen an die Struktur der Zertifizierungsstellen werden unter Pos. 5 ff der DIN EN ISO/IEC beschrieben und sind für die Bio-Initiative verbindlich und vertraglich geregelt, dazu zählen insbesondere ein Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit, s. auch Zulassungsvorgaben Zertifizierungsstellen der Bio-Initiative.

Weitere Details zu den Vorgaben siehe 5.1 ff der Norm.

Die Zertifizierungsstelle muss einen Mechanismus zur Sicherung ihrer Unparteilichkeit haben, der die Regelungen und Prinzipien der Unparteilichkeit der Zertifizierungstätigkeiten gewährleistet und formell dokumentiert sein s. 5.2 ff der Norm.

6 Anforderungen an Ressourcen

Die Anforderungen an das Personal der Zertifizierungsstelle, Verantwortungsbereich, Kompetenzmanagement für Personen, die im Zertifizierungsprozess einbezogen sind, werden in der Norm detailliert beschrieben und sind Vorgabe der Bio-Initiative. Darüber hinaus gelten die Vorgaben Zulassung Zertifizierungsstellen der Bio-Initiative.

7 Allgemeine Vorgaben

Die Zertifizierungsstelle muss ein oder mehrere Zertifizierungsprogramme betreiben, die ihre Tätigkeiten im Bereich der Zertifizierung abdecken, s. DIN EN ISO/IEC 17065, 7 „Anforderungen an Prozesse“.

Die Anforderungen, nach denen die Produkte eines Kunden evaluiert werden, müssen in den angegebenen Normen und Dokumenten enthalten sein.

Wenn Erläuterungen über die Anwendung der Dokumente für ein bestimmtes Zertifizierungsprogramm erforderlich sind, müssen diese durch zuständige und unparteiische Personen oder Ausschüsse, die die notwendige technische Kompetenz besitzen, formuliert werden, und sie müssen auf Anfrage durch die Zertifizierungsstelle bereitgestellt werden.

Die Zertifizierungsstelle muss ein oder mehrere Zertifizierungsprogramme betreiben, die ihre Tätigkeiten im Bereich der Zertifizierung im Bereich der ökologischen bzw. landwirtschaftlichen Produktion abdecken.

Die Anforderungen, nach denen die Produkte eines Kunden evaluiert werden, müssen solche sein, die in angegebenen Normen und anderen normativen Dokumenten enthalten sind.

Wenn Erläuterungen hinsichtlich der Anwendung dieser Dokumente für ein bestimmtes Zertifizierungsprogramm erforderlich sind, müssen diese durch zuständige und unparteiische Personen oder Ausschüsse, die die notwendige technische Kompetenz besitzen, formuliert werden, und sie müssen auf Anfrage durch die Zertifizierungsstelle bereitgestellt werden.

7.1 Antragstellung

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, 7.2 muss mit dem Antrag der Systemgeber bzw. die Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen erhalten, um den Zertifizierungsprozess nach dem betreffenden Zertifizierungsprogramm vollständig durchzuführen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Produkte, die zu zertifizieren sind;
- die Normen und/oder normative Dokumente, nach denen der Kunde eine Zertifizierung wünscht
- die allgemeinen Daten des Kunden, einschließlich dessen Name sowie die Anschrift des Standorts
- allgemeine Informationen, die für den beantragten Zertifizierungsbereich

Dazu sind außerdem relevant:

- Dokumente und Aufzeichnungen, die als Konformitätsnachweise für die Indikatoren der Bio-Initiative relevant sind, wie z. B.: Organigramm, Aufgabenbeschreibung, Kompetenzen

und Qualifikationsnachweise des Personals (siehe auch 7.4.1.2 zur Definition von „relevantes Personal“).

- Unternehmenspolitik oder -richtlinien (z. B. zu Nachhaltigkeit oder unternehmerischer Verantwortung, unternehmerischer Sorgfalt, Menschenrechten, Umwelt, Beschaffung, Risikoermittlung für Produkte und Rohstoffe)
- Berichte und Auswertungen von Zuliefereraudits und -besuchen
- Maßnahmen und Projekte mit Bezug zu unternehmerischer Sorgfalt

Für die Bio-Initiative sind außerdem relevant:

Maßgeblich sind die Verordnung (EU) 2018/848 und ihre ergänzenden Rechtsakte, insbesondere die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/464 und (EU) 2021/1165, ferner die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen. Hinzu kommen die jeweils geltenden Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch, die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die weiteren in Teil C aufgeführten Vorschriften. Die frühere Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind nicht mehr als geltende Hauptrechtsgrundlagen anzuführen.

Das beinhaltet:

- Gültiges Zertifikat der Ökokontrollstellen [xiv] (Öko-Kontrollstellen, die nach der EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau staatlich zugelassen sind und Betriebe auf Einhaltung der EU-Ökovorgaben überprüfen)
- Junghennen, Legehennen: Gültiges KAT-Zertifikat [xv]
- Bruderhähne: Gültiges Zertifikat QS oder vergleichbar [xvi]
- Mischfuttermittelbetriebe: Gültiges Zertifikat QS oder vergleichbar [xvii]
- Unterlage gem. Vorgaben Antrag auf Systemteilnahme
- IFS-Food im Bereich Verarbeitung [xviii]

Die Antragsunterlagen müssen vollständig der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen kann der Mitgliedschaft zugestimmt werden. Die Systemteilnahme ist jedoch erst nach Validierung über eine neutrale Kontrolle möglich.

7.2 Antragsbewertung

Die DIN EN ISO/IEC 17065 definiert unter 7.3. Vorgaben für die Antragsbewertung, die Grundlage für die Bio-Initiative sind. Für die Bewertung ist neben den normativen Vorgaben u. a. sicherzustellen, dass der Zertifizierungsstelle:

- die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind,
- alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente,
- der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist,
- die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind.

Soweit wird auf die entsprechenden Positionen der Norm verwiesen.

7.3 Evaluierung

Die Zertifizierungsstelle muss über einen Plan für die Evaluierungstätigkeiten verfügen, um die Anwendung der notwendigen Regelungen zu ermöglichen, 7.4 ff der Norm. Es müssen alle erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen zur Durchführung der Evaluierungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören die Vorgaben der Bio-Initiative zur Bewertung der Dokumentation, Probenahme, Prüfung, Inspektion und Auditergebnisse.

Im Rahmen der Evaluierung muss die Zertifizierungsstelle feststellen, ob die jeweilige Stufe der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse erfüllt und ob das Unternehmen effektive Prozesse zur Auszeichnung berechtigter Produkte umsetzt. Die Evaluierungen zur Erstzertifizierung und zu Rezertifizierungen müssen einen Vor-Ort-Besuch am Hauptsitz des Kunden umfassen. Die Evaluierungen zur Überwachung können vor Ort oder im Rahmen einer Dokumentenprüfung (*remote*) erfolgen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, doch es muss Rücksprache mit der Geschäftsstelle gehalten und die Entscheidung muss begründet werden (siehe auch 7.9).

Im Zuge der Vorbereitung muss das Evaluierungspersonal feststellen, ob die Systeme und Prozesse des Kunden ausgereift genug sind, um eine erfolgreiche Evaluierung durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle muss den Kunden vor der Evaluierung auf Schwachstellen hinweisen, die eine Zertifizierung eventuell verhindern könnten. Dies sollte mindestens zwei Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch oder der Fernevaluierung erfolgen, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Schwachstellen abzustellen.

Die Zertifizierungsstelle muss Personal zur Durchführung jeder Evaluierungsaufgabe benennen. Diese müssen über eine entsprechende Ausbildung und Zulassung für die durchzuführenden Maßnahmen verfügen.

Evaluierungspersonal muss prüfen, ob der Kunde Prozesse implementiert hat, die sicherstellen, dass nur berechtigte Produkte mit dem Logo der Bio-Initiative ausgelobt werden, s. Systemvertrag, Anlage.

Sollte der Kunde zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht über Produkte zur Auslobung mit dem Logo verfügen, aber dennoch eine Zertifizierung wünschen, so muss die Zertifizierungsstelle prüfen, ob die Bedingungen hierfür vorliegen.

Um das Risiko einer Verzerrung zu verringern, sind im Rahmen der Evaluierung Stichproben vorzunehmen, die auf einem festgelegten Umfang vorzunehmen sind. Der Umfang wird von der Geschäftsstelle der Bio-Initiative im Rahmen einer Risikobewertung festgelegt.

Erweisen sich die Stichproben als nicht konform mit den Vorgaben der Bio-Initiative sind weitere Proben zu nehmen, um die Sicherheit zu erhöhen.

Das Evaluierungspersonal muss eine formelle Abschlussbesprechung durchführen. An dieser Besprechung sollten die Verantwortlichen der geprüften Aktivitäten und Prozesse und, nach Möglichkeit, das zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Kunden teilnehmen.

Mindestdauer der Audits

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mindestauditzeiten für die einzelnen Audits aufgeführt.

Die Festlegung der endgültigen Auditdauer obliegt der Verantwortung der Zertifizierungsstelle und sie kann länger sein, als die für den jeweiligen Auditscope vorgegebene Mindestdauer.

Tabelle 9: Richtwerte zur Dauer der Evaluierung

Betriebsart	**Dokumentationsprüfung vorab, Stunden**	**Auditdauer- /Inspektionsdauer vor Ort, Stunden**	**Zertifizierungsprozess, Entscheidung, Stunden**
Antragstellung, Bewertung, Zulassung	1-2		
landw. Betrieb	1	1	0,5
Brüterei	0,5-1	1	0,5
Aufzucht, Legehennen	0,5-1	1	0,5
Aufzucht, Mastbereich	0,5-1	1-2	0,5
Pack-/Verkaufsstelle	1	2	0,5
Mischfuttermittelwerk	1	2-3	0,5

Anmerkung: Es handelt sich um Richtwerte, wobei die Größe des jeweiligen Betriebs für die Berechnung relevant ist, und zu Abweichungen führen kann. Überwachungsaudits können auch im Rahmen einer Fernevaluierung durchgeführt werden.

Zweck der Abschlussbesprechung ist, die durch die Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren, etwaigen Verbesserungsbedarf und Abweichungen sowie deren Konsequenzen zu erläutern. Das Evaluierungspersonal muss sicherstellen, dass der Kunde die Abweichungen und Konsequenzen versteht. Verbesserungsbedarf und Abweichungen müssen schriftlich vorgelegt werden (Auditergebnis).

Verpflichtend ist zudem, den Zeitrahmen für Verbesserungen und Korrekturen der Abweichungen zu vereinbaren, dazu gehören u. a. zusätzliche Evaluierungsaufgaben zur Verifizierung der Wirksamkeit der Korrekturen dazustellen, den Zeitrahmen für die Erstellung des Evaluierungsberichtes zu klären, Informationen zum Prozess der Zertifizierungsentscheidung und zum Zeitrahmen zur Ausstellung des Zertifikats zu geben.

Außerdem muss dem Betrieb Gelegenheit für Fragen gegeben werden. Alle abweichenden Meinungen der Schlussfolgerungen der Evaluierung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Betrieb sind zu besprechen. Abweichenden Meinungen, die nicht geklärt werden, sind zu dokumentieren.

Tabelle 10: Beispiel für anzuwendende Evaluierungsarten der Bio-Initiative

Evaluierungsart	**Informationen/Nachweise**	**Beispiele für Indikatoren**
Audit	Gespräch mit den verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebs	Geschäfts- und Lieferbeziehungen, Risikofaktoren entlang der Lieferkette
Kontrolle	Beobachtung der operativen Umsetzung und Kontrolle der Abläufe und der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, insbesondere • Risiken im Produktionsbereich und der Vorstufen • Einhaltung der Vorgaben für den Bezug von Rohstoffen (z. B. Futtermittel).	Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen, Analyse von Risiken, Überprüfung der Lieferketten von Vorlieferanten und Geschäftsbeziehungen Verarbeitung von Beschwerden

	• erfolgte der Bezug aus zugelassenen Betrieben/Systemteilnehmer der Bio-Initiative	
Dokumentenprüfung	Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen, Vollständigkeit der Zertifikate, z. B. KAT oder Q&S für die Zulassung.	QM-System des Betriebes Inhalte der Berichterstattung

Im Rahmen der Kontrolle ist außerdem zu prüfen, ob der Betrieb Prozesse implementiert hat, die sicherstellen, dass nur berechtigte Produkte mit dem Logo der Bio-Initiative ausgelobt werden, zum Beispiel Zukauf von anderen Betrieben.

Die Stichprobe umfasst risikobezogen Verpackungen, Etiketten, Online-Shops, Internetseiten, soziale Medien, Verkaufsunterlagen und Werbung. Zu prüfen sind insbesondere Freigabestatus, Zeichenberechtigung, Zertifikatsumfang, Waren- und Mengenfluss, Aktualität der Nachweise, klare Bezugsobjekte, Spezifizierungen auf demselben Medium sowie die Übereinstimmung verlinkter Erläuterungen mit der konkreten Aussage.

Als erhebliche Abweichung sind insbesondere die Verwendung des Bio-Initiative-Zeichens ohne gültige Berechtigung, ein nicht auf einem zulässigen Zertifizierungssystem beruhendes Nachhaltigkeitssiegel, eine nicht belegte oder wesentlich zu weit gefasste Umwelt- oder Tierwohlaussage sowie eine nach dem 26. September 2026 verwendete, auf externer Kompensation beruhende produktbezogene Treibhausgasaussage zu bewerten. Die Einstufung als Major oder K.O. richtet sich nach Reichweite, Dauer, Vorsatz, Verbraucherrelevanz und Möglichkeit einer unverzüglichen Korrektur.

Die Prüfung beinhaltet u. a.:

Sichtung relevanter Dokumente, die den Warenbezug von Produkten belegen (z. B. Herkunftsland, Lieferverträge und Zertifikate aus denen hervorgeht, dass die entsprechende Ware den Vorgaben der Bio-Initiative entspricht.

7.4 Bewertung

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen vornehmen, die Eignungsanforderungen des Siegelgebers erfüllen (siehe Tabellenverzeichnis).

Qualifikationen:

Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in relevanten Fachrichtungen (mindestens Bachelor oder gleichwertig), Berufserfahrung (Nachweis in Form von persönlichen Referenzen im Lebenslauf jeweils mit Angaben zu Zeitraum, Unternehmen, Art der Prüfungen). Für Personal, das Evaluierungen durchführt, gilt eine mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Umsetzung oder Überprüfung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten Nachhaltigkeits- oder Umweltstandards in Lieferketten der Agrarwirtschaft.

Die Zertifizierungsstelle muss mindestens eine Person beauftragen, alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung in Zusammenhang stehen, zu bewerten. Die Bewertung muss durch Personen erfolgen, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren.

Empfehlungen für eine Zertifizierungsentscheidung, die sich auf die Bewertung stützt, müssen dokumentiert werden, sofern Bewertung und Zertifizierungsentscheidung nicht gleichzeitig durch dieselbe Person erfolgen, siehe:

Die Zertifizierungsstelle muss eine Person beauftragen, die Ergebnisse, die mit der Evaluierung im Zusammenhang stehen bewertet, siehe 7.5.1 in DIN EN ISO/IEC 17065.

Empfehlungen für die Zertifizierungsentscheidung müssen dokumentiert werden, siehe 7.5.2 in DIN EN ISO/IEC 17065.

Abbildung 1: Bewertungsschema der IG Bio-Initiative e.V.

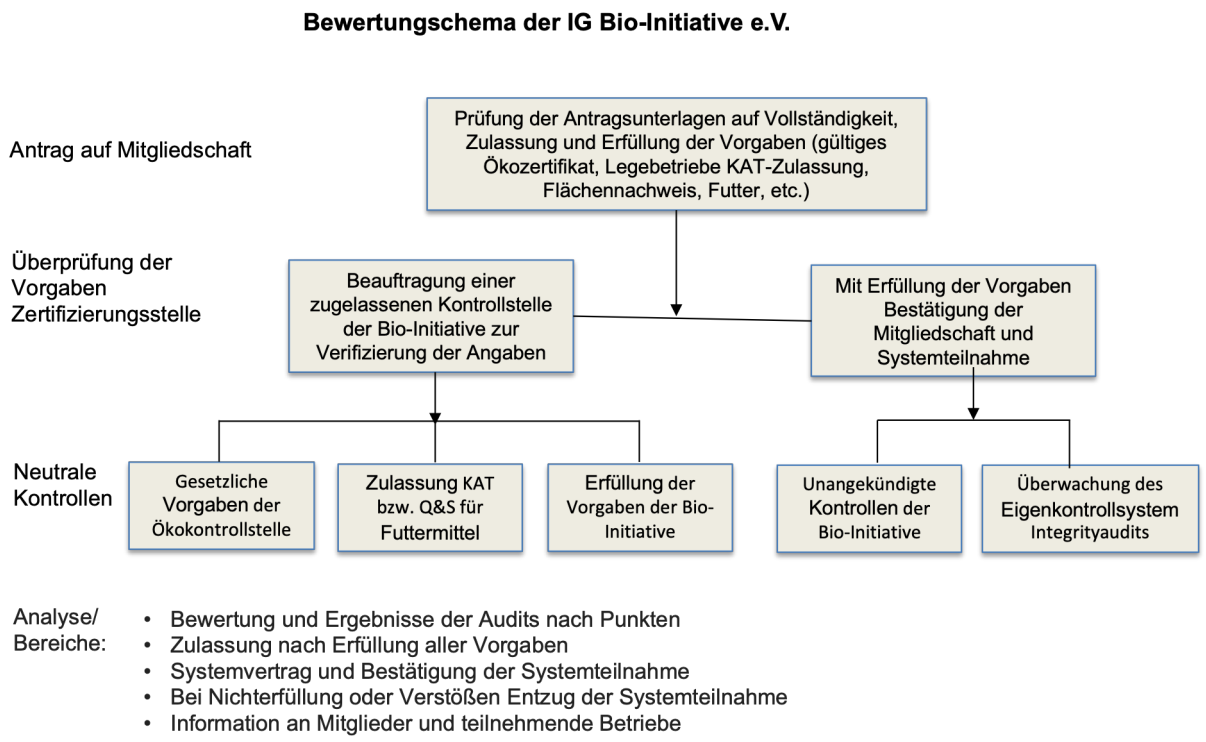

Das Bewertungsschema beschreibt das Verfahren von der Antragstellung eines Betriebes bis zur Systemteilnahme. Das Formular zur Antragstellung [xix] beinhaltet alle systemrelevanten Vorgaben für die weitere Bearbeitung. Die Geschäftsstelle überprüft die Vollständigkeit der Angaben und beauftragt eine zugelassene Zertifizierungsstelle zur Verifizierung der Angaben. Eine Zulassung bzw. Systemteilnahme erfolgt erst dann, wenn alle Vorgaben vorliegen, d. h. entsprechende und gültige Zertifikate der beantragten Bereiche, die im Antrag vom Antragsteller vermerkt wurden.

7.5 Zulassungsverfahren

Das Flowchart „Zulassungsverfahren“ beschreibt die jeweiligen Abläufe der Systemvorgaben der IG Bio-Initiative nach der Antragstellung, sowie das Zulassungsverfahren, den Prozess zur Pflege und Aktualisierung und den schematischen Ablauf der Kontrollsystematik.

Es wird auf die Vorgaben der Norm unter 7.5 verwiesen, sowie Pos. 7.1 und 7.2 der Vorgaben.

Die Zulassung von Betrieben wird im Flowchart Abbildung 2 systematisch dargestellt und unterliegen den Vorgaben der Bio-Initiative, d. h. Antragstellung mit allen Dokumenten, Bewertung durch die Geschäftsstelle, Evaluierung durch eine von der Geschäftsstelle beauftragte Zertifizierungsstelle. Nach Bestätigung der Vollständigkeit aller geforderten Zertifikate und Dokumente, erfolgt die Ausstellung des Systemvertrags und damit die Aufnahm bzw. Teilnahme am Kontrollsystem der Bio-Initiative.

Weiteres ist unter Pos A „Systemvorgaben und Teilnahme“ detailliert beschrieben und Grundlage für eine Zulassung.

Abbildung 2: Zulassungsverfahren der Bio-Initiative

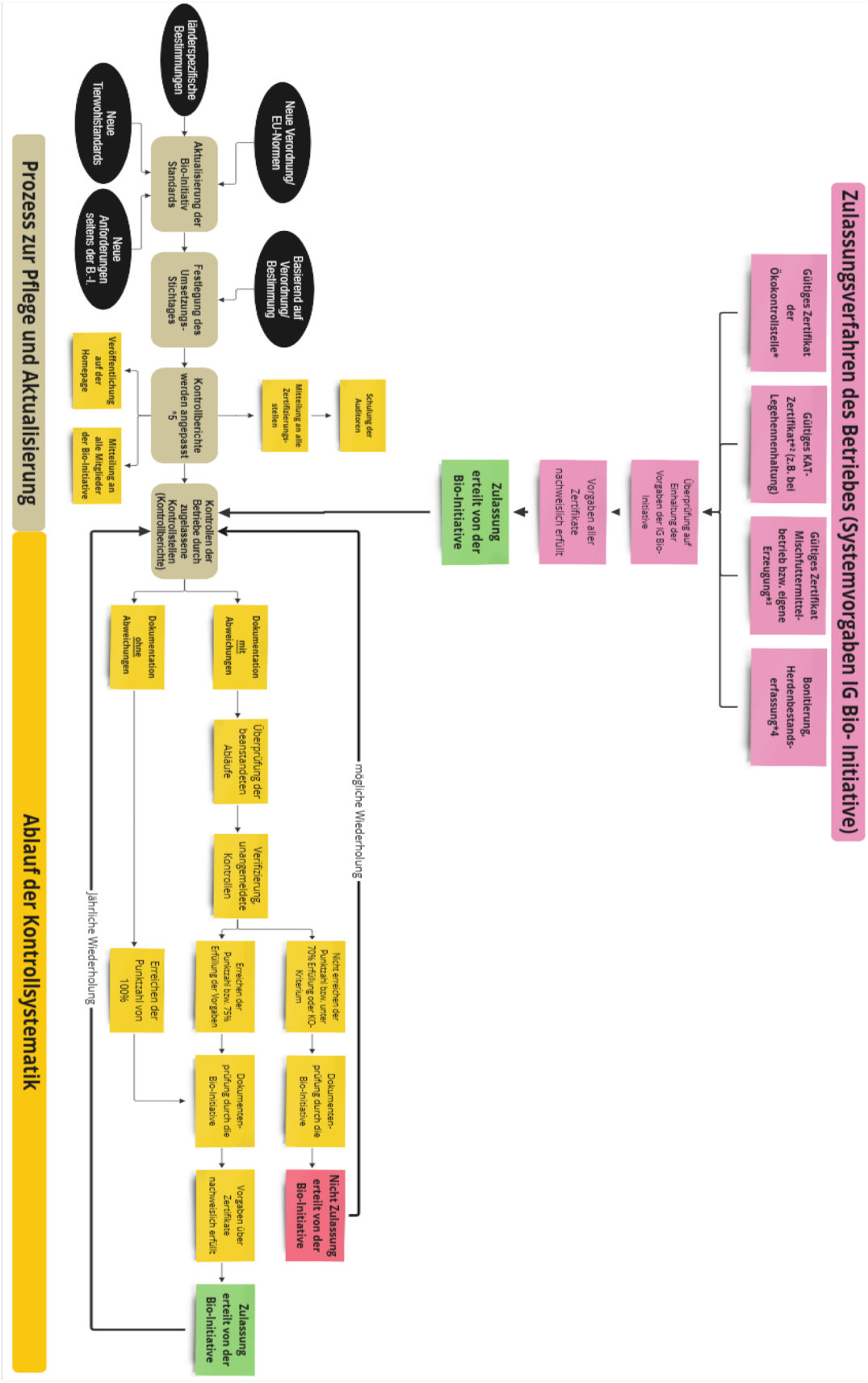

* Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen; gesetzlichen Grundlagen der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/484 vom 30. Mai 2018 und die Durchführungsbestimmungen (EU) Nr. 2020/464 vom 26. März 2020

*2 Einhaltung der KAT-Kriterien (Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.)

*3 Einhaltung der Anforderungen des Q&S Systems auf der Stufe Futtermittelwirtschaft

*4 Die Bonitierungsvorgaben können entweder auf dem Formular der Bio-Initiative erfolgen unter „Herdenbestandblatt-Tierwohlerhebung" aber auch auf dem Formular der KAT e.V. unter "Herdenbestandsblatt - Tiergesundheit"

*5 Kontrollberichte der Bio-Initiative: Kontrollbericht Mastschweine; Kontrollbericht Legehennen; Kontrollbericht Junghennenaufzucht; Kontrollbericht Bruderhähne; Kontrollbericht Futtermittel; Kontrollbericht pflanzliche Erzeugung

In den Systemvorgaben sind die jeweiligen Anforderungen definiert. Die Vorgaben werden entsprechend den gesetzlichen Kriterien, länderspezifischen Bestimmungen aktualisiert, auf der Homepage veröffentlicht und den Betrieben und Zertifizierungsstellen vorgelegt.

Neben gültigen Zertifikaten der amtlichen Überwachung (Ökokontrolle), Zertifikate KAT, Q&S und vergleichbar gehören zu den Kontrollvorgaben der Bio-Initiative Kontrollberichte, die auf die jeweiligen Betriebszweige eines Betriebes ausgelegt sind:

Kontrollbericht Mastschweine

- Kontrollbericht Legehennen
- Kontrollbericht Junghennenaufzucht
- Kontrollbericht Bruderhähne
- Kontrollbericht Futtermittel
- Kontrollbericht pflanzliche Erzeugung

Darüber hinaus gelten spezifische Anforderungen für den Bereich Tierschutz und Tierwohl:

- Bonitierung Junghennen, Bruderhähne und Legehennen
- Herdenbestandsblätter zur Beurteilung des Gesundheitszustands der Tiere (Geflügel und Schweine)
- Protokolle über die Herkunft und Einstallung der Tiere
- Übergabeprotokolle an den Schlachtbetrieb
- Die Kontrollen erfassen die in den jeweiligen Fachkapiteln und Checklisten konkret bezeichneten zusätzlichen Anforderungen der Bio-Initiative gegenüber dem gesetzlichen EU-Bio-Mindeststandard.
- Auf Grundlage und Auswertung der Kontrollberichte kann eine Bewertung des Betriebes erfolgen.

Die Kontrollen erfolgen, bis auf Stichproben und Sonderprüfungen, im Auftrag der jeweiligen Betriebe. Da die Kontrollen über verschiedene Standardgeber erfolgen, sind Kombinationsaudits zugelassen. Darüber hinaus erfolgen im Auftrag der Bio-Initiative sog. Integrity-Audits zur Überwachung und Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben. Diese Kontrollen erfolgen ungemeldet. Der Überwachungsrhythmus orientiert sich an dem jeweiligen Ergebnis.

Tabelle 11: Bewertungs- und Kontrollvorgaben für das Audit in den jeweiligen Betrieben

Kategorie	Prozentzahl	Bewertung
A	95 – 100 %	Es wurden keine oder nur geringfügige Abweichungen im Rahmen der Kontrolle festgestellt. Eine Bewertung mit „C“ ist als Parameter nicht zulässig. Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, der Eigenkontrollen und der Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt. Eventuell festgestellte geringfügige Abweichungen müssen schnellstmöglich behoben werden. Die Anzahl der Verifizierungsaudits kann reduziert werden.
B	75 – 84 %	Es wurden Mängel festgestellt, jedoch mit korrigierbaren Abweichungen. Die Einhaltung der Vorgaben ist noch sichergestellt. Die Abweichungen müssen schnellstmöglich und nachweislich behoben werden.
C	< 75 %	Nicht bestanden, keine Zulassung, d. h. der Betrieb erfüllt den vorgegebenen Standard nicht. Zur erneuten Prüfung der Systemkonformität ist ein Nachaudit erforderlich.
N. A.	-	Wenn ein oder mehrere Prüfpunkte für den auditierten Betrieb nicht zutreffen, können diese vom Auditor mit „n.a.“ (nicht anwendbar) bewertet werden. Eine solche Bewertung ist für alle Prüfpunkte möglich. Jede Bewertung mit „n.a.“ muss im Prüfbericht erläutert werden.
M „Mayor“	-	Kann bei allen Anforderungen vergeben werden, die nicht als „K.O.“-Anforderungen definiert sind. Der Auditor kann ein „Major“ vergeben, wenn durch das Nichteinhalten einer Anforderung gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bzw. eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit oder das Tierwohl besteht. Weiterhin kann der Auditor einen Major vergeben, wenn vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt wurden. Bei der Vergabe eines Majors werden vom Gesamtergebnis 15 %abgezogen. Es erfolgt–sofern der Betrieb mindestens noch 75%-Punkte erreicht–die Beurteilung „vorläufig bestanden“ und die Ausstellung eines Zertifikates mit verkürzter Laufzeit bis zum vereinbarten Nachaudit-Termin. Resultiert aus der Vergabe eines Majors sein Gesamtergebnis von < 75 %, führt dies

		automatisch zur Beurteilung „nicht bestanden“ und es kann kein Zertifikat ausgestellt werden
K. O.	-	Es liegen große, nicht akzeptable Abweichungen vom Sollzustand vor, die zur gänzlichen Nichterfüllung des Prüfkriteriums führen. Vergibt ein Auditor eine Bewertung bei einem Prüfpunkt, der mit einem „K.O.“ markiert ist, führt dies zum Abzug von 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl und somit sofort zur Beurteilung „nicht bestanden“. Es kann kein Zertifikat ausgestellt werden. Je nach Schwere des Mangels erfolgt eine Sperrung des Betriebes bzw. Ausschluss.

Aus den Bewertungsergebnissen der Kontrollvorgaben für die jeweiligen Audits in den Betrieben ergibt sich ein Punkteschema, das für die Zulassung relevant ist:

Tabelle 12: Bewertung nach Punkten

Bewertung	**Ergebnis der Kontrolle**	**Erreichte Punktezahl**
A	Volle Übereinstimmung	20
B	Geringe Abweichungen	15
C	Anforderungen nur teilweise erfüllt	5
D	Anforderungen nicht erfüllt	-20
Mayor	Erhebliche Mängel, aber kein K.O.	Erreichte Gesamtpunktezahl wird um 15% gekürzt
K.O.	Erheblich Mängel	0

Zertifizierungsaudit, Gültigkeit

Zertifizierungsaudits erfolgen in Kombination mit der KAT-Zertifizierung, s. Homepage KAT [xx] und sind jährlich durchzuführen. Zertifizierungsaudits Aufzuchtbetriebe, Bruderhahn und Legebetriebe
müssen bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres durchgeführt sein. Zertifizierungsaudits von Packstellen sind analog den KAT-Vorgaben so durchzuführen,
dass eine Zertifizierungsentscheidung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres getroffen werden kann. Für den Fall, dass aus bestimmten Gründen eine Zertifizierungsentscheidung nicht mehr im aktuellen Kalenderjahr getroffen werden kann, ist das Ende der Zertifikatslaufzeit auf Basis des Auditdatums festzulegen.

7.6 Zertifizierungsentscheidung

Siehe 7.6.1 in DIN EN ISO/IEC 17065

Die Zertifizierungsentscheidung durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle erfolgt nach Erfüllung der Vorgaben gem. Bewertungsschema und Bestätigung der Kontrollstellen, dass die Vorgaben erfüllt sind. Details sind dazu im Teilnehmervertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bio-Initiative geregelt. Das betrifft auch die Vereinsmitgliedschaft, s. Satzung.

Die Ergebnisse der jeweiligen Kontrollberichte werden der Bio-Initiative vorgelegt. Die Geschäftsführung oder speziell für diesen Bereich geschulte Mitarbeiter prüfen die Unterlagen auf Einhaltung der Vorgaben. Dazu gehört auch die Bestätigung bestandener Audits über die Ökokontrolle, KAT, Q&S oder vergleichbare Standardgeber.

- Gültiges Zertifikat der Ökokontrollstellen (Einhaltung der EU-Ökovorgaben)
- Junghennen, Legehennen, Bruderhähne: Gültiges KAT-Zertifikat oder vergleichbar
- Mischfuttermittelbetriebe: Gültiges Zertifikat QS oder vergleichbar
- Verarbeitung, Pack- und Verkaufsstelle: IFS-Zertifikat, je nach Scope

Wenn die Vorgaben erfüllt sind, erfolgt die Zulassung der Bio-Initiative als Mitgliedsbetrieb. Die eigentliche Zertifizierungsentscheidung über die jeweiligen Vorgaben obliegt den nach EN 17065 zugelassenen Zertifizierungsstellen.

Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt jährlich bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr, s. Anlage.

7.6.1 Evaluierungsbericht

Siehe 7.6.2 in DIN EN ISO/IEC 17065

Die Zertifizierungsstelle muss ein dokumentiertes Verfahren zur Überprüfung der Evaluierungsergebnisse anwenden, bevor sie innerhalb von spätestens 4 Wochen nach der Evaluierung eine Zertifizierungsentscheidung trifft. Die zur Überprüfung herangezogenen Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

Den Evaluierungsbericht, inklusive der Klassifizierungen aller Indikatoren, die vom Betrieb/Kunden eingereichten und vom Pläne für Verbesserungen, Korrekturen und Abhilfemaßnahmen, soweit relevant, eine Bestätigung, dass die Wirksamkeit der Korrekturen und Abhilfen noch verifiziert werden muss bzw. dass die Wirksamkeit der Korrekturen und Abhilfen verifiziert wurde, s. Auditberichte der jeweiligen Stufen (Anlage Tabellenanhang).

Alle im Audit festgestellten Abweichungen ab einer C-Bewertung sowie festgestellten Nichtkonformitäten sind von der Zertifizierungsstelle Korrekturvorgaben mit Fristen zur Umsetzung festzulegen. Für die Überwachung und Einhaltung der fristgerechten Umsetzung der Korrekturmaßnahmen sind im Nachgang zum Audit die Zertifizierungsstellen verantwortlich. Werden die Fristen zur Umsetzung, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifikat des Betriebes bis zu deren Umsetzung auszusetzen.

Personen, die die Zertifizierungsstelle beauftragt hat, die Zertifizierungsentscheidung treffen, müssen als Mitarbeiter vertraglich gebunden sein, siehe 7.6.3 in DIN EN ISO/IEC 17065.

Die Organisationskontrolle wird in der Norm beschrieben und ist Vorgabe der IG Bio-Initiative, siehe 7.6. ff.

Bei Abweichungen bzw. Verbesserungsbedarf sind die im Auditbericht vereinbarten Fristen einzuhalten und zu verifizieren. Werden diese innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht umgesetzt, so muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen.

Das betrifft auch Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen und die Zertifizierungsstelle darf keine Zertifizierung erteilen bzw. muss sie das bereits ausgesetzte Zertifikat entziehen.

7.7 Zertifizierungsdokumentation

Die Zertifizierungsstelle muss dem Kunden eine formelle Zertifizierungsdokumentation bereitstellen, die die Identifizierung folgender Elemente deutlich vermittelt oder zulasst:

- den Namen und die Anschrift der Zertifizierungsstelle;
- das Datum, an dem die Zertifizierung gewahrt wurde (das Datum darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Entscheidung über die Zertifizierung abgeschlossen wurde);
- den Namen und die Anschrift des Kunden;

Die Zertifizierungsstelle muss die aktuelle Zertifikatsvorlage der Geschäftsstelle der Bio-Initiative verwenden und diese vollständig ausfüllen. Das ausgestellte Zertifikat muss sie in das Onlineportal der Vergabestelle hochladen, womit es automatisch an den Kunden versandt wird.

7.7.1 Dokumentation, Datenbank

Es gelten soweit die Vorgaben der Norm unter den Positionen 7.7.1, 7.7.2 und 7.7.3 beschrieben.

Die Bio-Initiative hat weitergehende Anforderungen. Die jeweiligen Checklisten sind in der KAT-Datenbank hinterlegt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen KAT e.V. und der Bio-Initiative vom 01.01.2020. Die Auditergebnisse werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Im Zuge der Zusammenarbeit hat KAT die KAT-Datenbank dergestalt erweitert, dass teilnehmende Betriebe die Möglichkeit erhalten, die unter den Systemvoraussetzungen der Bio-Initiative vermarktete Ware spezifisch zu kennzeichnen und somit deren vollständige Identifizierung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ermöglicht die KAT-Datenbank, dass für die Zertifizierungsstellen die Checklisten für die Legehennenhaltung der Bio-Initiative hinterlegt sind, um auf diese Weise eine gemeinsame Auditierung der Systeme KAT und Bio-Initiative zu ermöglichen.

KAT teilt der Bio-Initiative in regelmäßigen Abständen diejenigen Warenbewegungen mit, die von Betrieben ausgehen, die auch bei der Bio-Initiative angeschlossen sind. Diese Mitteilung erfolgt in Form von Mengenmeldungen, die die produzierten und gehandelten Waren sowie die an der Produktion und Weitergabe der Waren beteiligten Betriebe erkennen lassen.

Die Teilnahme am KAT-System ist für die Zertifizierungsstellen im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der Erfassung von Auditergebnissen von der Bio-Initiative verpflichtend.

7.8 Verzeichnis zertifizierter Produkte

Es gelten die Vorgaben der Norm, d. h., die Zertifizierungsstelle muss Informationen zu zertifizierten Produkten aufrechterhalten, die mindestens die folgenden Elemente enthalten, Identifizierung des Produkts, die Norm(en) und anderen normativen Dokumente, nach denen die Konformität zertifiziert wurde und Angaben zur Identifizierung des Kunden.

Tabelle 13:Verzeichnis zertifizierte Vorgaben

Standard	**Erzeugnis/Produkt**	**Ergebnis**
Landwirtschaft	Getreide, Ölsaaten	Bio-Vorgaben
Brüterei	Bruteier	Konformität
Selektion	männlich/weiblich	Methodik
Aufzucht	Legehenne	Vorgaben BI
Aufzucht	Bruderhähne	Vorgaben BI

Legebetrieb	Eier	Vorgaben BI
Mast	Hähnchen	Vorgaben BI
Mast	Weideschwein	Vorgaben BI
Pack-, Verkaufsstelle	Eier	Vorgaben BI
Mischfuttermittel	Einzelkomponenten	Vorgaben BI

7.9 Überwachung

Es wird auf nachstehende Vorgaben der Norm verwiesen, die auch Bestandteil der Kriterien der Bio-Initiative sind, siehe 7.9. ff-

Überwachungen müssen jährlich durchgeführt werden und frühestens 9 Monate bzw. spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag der vorangegangenen Evaluierung abgeschlossen sein.

In Ausnahmefällen kann, nach eigenem Ermessen der Zertifizierungsstelle, die Überwachung bis zu 15 Monate nach dem letzten Tag der vorangegangenen Evaluierung abgeschlossen werden.

Die Überwachung richtet sich nach dem Ergebnis der neutralen Kontrolle und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Außerdem erfolgen mindestens einmal jährlich unangemeldete sog. Integrity-Audits (Stichproben), die unabhängig von der Bewertung der vorausgegangenen Audits erfolgen.

Überwachungen werden grundsätzlich vor Ort durchgeführt. Für den Fall, dass die Zertifizierungsstelle die Überwachung jedoch aus der Ferne plant, muss sie ihre Gründe für diese Entscheidung im Evaluierungsbericht dokumentieren. Im Falle höherer Komplexität (z. B. der Lieferketten) und höheren Risikos des Kunden ist eine Kontrolle am Standort des Betriebes durchzuführen.

Wie für jede Evaluierung gilt das Prinzip der Vertraulichkeit und Beachtung der Datenschutzgrundverordnung [xxi]. Es dürfen keine Aufzeichnungen von Gesprächen oder Inhalten während der Evaluierung erfolgen. Die Zertifizierungsstelle und ihr Evaluierungspersonal müssen bei der Verwendung und dem Schutz von Informationen, die sie im Verlauf der Evaluierung erworben haben, umsichtig sein.

Spätestens 4 Wochen nach der Überwachung muss die Zertifizierungsstelle den Evaluierungsbericht in die Onlineplattform der Vergabestelle laden und so an den Kunden übermitteln. Für die Erstellung des Evaluierungsberichts muss sie die Vorlage der Geschäftsstelle verwenden.

Für eine Rezertifizierung muss der Kunde sowohl Stufe A als auch Stufe B der Vorgaben der Bio-Initiative erfüllen, s. Pos. Kontrollvorgaben und Bewertungsparameter der Bio-Initiative.

Grundsätzlich muss die Rezertifizierung vor Ablauf des Zertifikats abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle die Gültigkeit des Zertifikats um drei Monate verlängern. Für den Fall, dass ein Kunde eine Verlängerung wünscht, muss er dies unter Angabe von Gründen bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Für den Fall, dass eine Zertifizierungsstelle eine Verlängerung wünscht, muss sie diese Verlängerung unter Angabe von Gründen in die Onlineplattform einstellen. Für beide Fälle gilt: Die Geschäftsstelle der Bio-Initiative wird über die Verlängerung und deren Gründe informiert. Die Entscheidung über die Verlängerung obliegt der Zertifizierungsstelle. Sie kann das Zertifikat formlos um drei Monate durch einen entsprechenden Vermerk in der Onlineplattform verlängern. Es muss kein neues Zertifikat ausgestellt werden.

7.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Siehe 7.10. ff der DIN EN ISO/IEC 17065

Wenn das Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen einführt, die den Kunden betreffen, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass diese Änderungen allen Kunden zur Kenntnis gegeben werden. Die Zertifizierungsstelle muss die Umsetzung der Änderungen durch ihre Kunden überprüfen und durch das Programm geforderte Maßnahmen ergreifen. Vertragliche Vereinbarungen mit den Kunden können erforderlich sein, um die Umsetzung dieser Anforderungen sicherzustellen.

Die Zertifizierungsstelle muss sonstige Änderungen berücksichtigen, die die Zertifizierung beeinflussen können, einschließlich Änderungen, die durch den Kunden ausgelost werden, und über die geeigneten Maßnahmen entscheiden.

Sonstige Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, beziehen sich vor allem auf Änderungen, die die bereits geprüften Prozesse unternehmerischer Sorgfalt oder deren Umsetzung betreffen.

Änderungen können aus Sicht der Zertifizierungsstelle, der Vergabestelle, der Geschäftsstelle oder des Siegelgebers eine Sonderevaluierung erforderlich machen. Die Sonderevaluierung muss entweder wie eine Erstevaluierung oder wie eine Überwachung durchgeführt werden. Die Gründe sowie für den gewählten Umfang derselben müssen von der Zertifizierungsstelle dokumentiert werden.

7.11 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehen der Zertifizierung

Im Falle von zuvor bestehendem Verbesserungsbedarf oder nötigen Korrekturmaßnahmen nach Abweichungen, die vom Kunden über die zugestandene Frist hinaus nicht wirksam umgesetzt wurden, muss das Zertifikat ausgesetzt werden, s. Pos. Kontrollvorgaben und Bewertungsparameter der Bio-Initiative, Tabellenanhang.

Wird das Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen, muss die Zertifizierungsstelle dies umgehend in den formellen Zertifizierungsdokumenten kenntlich machen und den Kunden sowie die Vergabestelle entsprechend informieren.

Nach einem Zurückziehen des Zertifikats kann der Kunde nur durch eine erfolgreiche vollständige Evaluierung in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Anforderungen der Bio-Initiative erneut zertifiziert werden.

7.12 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle muss Aufzeichnungen aufbewahren, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an den Zertifizierungsprozess (in dieser Internationalen Norm sowie in denen des Zertifizierungsprogramms) wirksam erfüllt worden sind (siehe auch 8.4).

Die Zertifizierungsstelle muss Aufzeichnungen vertraulich behandeln. Die Aufzeichnungen müssen in einer Weise transportiert, übersendet oder übertragen werden, die die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit sicherstellt.

Wenn das Zertifizierungsprogramm eine vollständige Wiederevaluierung der Produkte innerhalb eines festgelegten Zyklus einschließt, müssen Aufzeichnungen mindestens für den laufenden und den vorangegangenen Zyklus aufbewahrt werden. Andernfalls gilt für Aufzeichnungen, dass sie für einen von der Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraum aufbewahrt, werden müssen.

Bei der Festlegung von Aufbewahrungszeiten können rechtliche Besonderheiten und Anerkennungs- Vereinbarungen berücksichtigt werden.

7.13 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist in der Norm eindeutig geregelt und gilt uneingeschränkt für die Vorgaben der Bio-Initiative. Insoweit wird auf die nachstehenden Regelungen verwiesen:

Beschwerden zu den durchgeführten Audits, Kontrollberichten, Zertifikaten oder Ähnlichem werden von der Geschäftsstelle gesammelt, bearbeitet und ausgewertet sowie im Rahmen des Integrity-Programmes verifiziert.

Beschwerden können sowohl von Zertifizierungsstellen als auch von den zertifizierten Betrieben, vom Abnehmern, dem Lebensmitteleinzelhandel und von Interessenverbänden (NGOs) eingereicht werden.

Die Zertifizierungsstelle muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen, zu evaluieren sowie Entscheidungen über diese zu treffen. Die Zertifizierungsstelle muss Beschwerden und Einsprüche sowie die Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden, aufzeichnen und verfolgen.

Bei Erhalt einer Beschwerde oder eines Einspruchs muss die Zertifizierungsstelle bestätigen, ob sich die Beschwerde oder der Einspruch auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die die Zertifizierungsstelle verantwortlich ist, und falls dem so ist, muss diese sich damit befassen.

Die Zertifizierungsstelle muss den Erhalt der formellen Beschwerde oder des formellen Einspruchs bestätigen.

Die Zertifizierungsstelle muss für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich sein, um eine Entscheidung über die Beschwerde oder den Einspruch herbeizuführen.

Die Entscheidung, die die Beschwerde oder den Einspruch klärt, muss durch eine Person (Personen) erfolgen oder bewertet und genehmigt werden, die nicht in die Zertifizierungstätigkeiten, die sich auf die Beschwerde oder den Einspruch beziehen, einbezogen ist/sind.

Um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt, darf das Personal einschließlich derjenigen Personen, die in leitender Position tätig sind und die für einen Kunden Beratungen (siehe 3.2) geleistet haben oder durch einen Kunden angestellt sind, nicht durch die Zertifizierungsstelle eingesetzt werden, um die Lösung einer Beschwerde oder eines Einspruchs des betreffenden Kunden zu bewerten oder zu genehmigen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre in Beratungen oder in ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kunden eingebunden waren.

Wo immer möglich, muss die Zertifizierungsstelle den Beschwerdeführer formell über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informieren.

Die Zertifizierungsstelle muss den Einspruchsführer formell über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchsverfahrens informieren.

Die Zertifizierungsstelle muss alle erforderlichen Folgemaßnahmen ergreifen, um die Beschwerde oder den Einspruch beizulegen.

Grundsätzlich können Systemteilnehmer während des Zertifizierungszyklus jederzeit neue Erzeugnisse/Projekte anmelden. Details und Inhalte müssen der Geschäftsstelle vorab gemeldet werden, damit die beauftragte Zertifizierungsstellen diese im Rahmen der jährlichen Überwachung stichprobenhaft geprüft werden kann.

8 Managementsystemanforderungen

Die Anforderungen der Bio-Initiative müssen im Managementsystem der Zertifizierungsstelle verankert sein und entsprechend der DIN EN ISO/IEC 17065 Dokumentationen, wie z. B. Handbuch, grundsätzliche Regelungen, Festlegung der Zuständigkeiten behandeln.

Außerdem:

- Lenkung von Dokumenten
- Lenkung von Aufzeichnungen
- Managementbewertung
- Internes Audit
- Korrekturmaßnahmen

Die Zertifizierungsstelle muss nachweisen, dass die Anforderungen der Norm gleichbleibend erfüllt werden.

8.1 Interne Audits

Die Verfahren für interne Audits der Zertifizierungsstelle müssen die Vorgaben der Bio-Initiative berücksichtigen.

Die Zertifizierungsstelle muss Verfahren für interne Audits erstellen, um zu überprüfen, ob sie die Anforderungen nach dieser Internationalen Norm erfüllt und ob das Managementsystem wirksam umgesetzt ist und aufrechterhalten wird. Interne Audits müssen mindestens jährlich durchgeführt werden. Es muss ein dokumentierter Entscheidungsfindungsprozess folgen.

Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass interne Audits von Personal durchgeführt werden, das über Zertifizierung, Auditdurchführung und die Anforderungen dieser Internationalen Norm unterrichtet ist, Auditoren nicht ihre eigene Arbeit auditieren, das Personal, das für den zu auditierenden Bereich zuständig ist, über das Ergebnis des Audits informiert wird, alle Maßnahmen, die sich aus den internen Audits ergeben, rechtzeitig und in geeigneter Weise getroffen werden, die Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt.

Darüber hinaus gilt, dass der Auditor die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachweisen kann. Die Inhalte der internen Schulung sind die relevanten stufenspezifischen Dokumente der Systemvorgaben der Bio-Initiative, einschl. Bewertungsgrundlagen.

8.2 Schulungen

Das Schulungskonzept beinhaltet Vorgaben für die Erstschulung neu zugelassener Auditoren und Zertifizierer und jährliche Wiederholungsschulungen. Die Teilnahme ist für die Aufrechterhaltung der Zulassung von Auditoren und Zertifizierern verpflichtend, s. auch Pos. 6 der Norm Anforderungen an Ressourcen

Im Rahmen der Schulungen wird das Basiswissen über das System der Bio-Initiative und die vermittelten Schulungsinhalte in Form einer schriftlichen Prüfung verifiziert. Besteht ein Auditor oder Zertifizierer die Prüfung eines Auditscopes nicht, erhält er für den jeweiligen Bereich vorerst keine Zulassung und muss an einer erneuten Erstschulung teilnehmen.

8.3 Stichproben

Als Stichprobe bezeichnet man eine Teilmenge einer Grundgesamtheit (Population), die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde. Typischerweise wird die Stichprobe Untersuchungen bzw. Erhebungen unterzogen, deren Ergebnisse etwas über die Grundgesamtheit, der die Stichprobe entnommen wurde, aussagen sollen. Es gibt verschiedene Stichprobenarten:

- Zufallsstichprobe.
- Quotenstichprobe.
- Clusterstichprobe.
- Mehrstufige Verfahren.

Um das Risiko einer Verzerrung zu verringern, muss das Evaluierungspersonal die Stichprobe auswählen und nicht der Kunde. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die richtige Grundgesamtheit in die Stichprobe einbezogen wird.

Die Bio-Initiative priorisiert die einfache Zufallsstichprobe, also eine Teilmenge der Grundgesamtheit entlang der Prozesskette, die nach dem Zufallsprinzip so ausgewählt wird, so dass jede Einheit der Grundgesamtheit dieselbe Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Der Vorteil besteht darin, dass die Maßnahmen dieser Vorgehensweise nicht im Vorfeld für die Betriebe kalkulierbar sind.

8.4 Integrity-Audits (Kontrolle der Kontrolle)

Die einfache Zufallsstichprobe ist eine Teilmenge einer Grundgesamtheit (z. B. Lieferketten, Personen, Produkte), die nach dem Zufallsprinzip so ausgewählt wird, dass jede Einheit der Grundgesamtheit dieselbe Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Das Vorgehen des Sammelns objektiver Beweise beinhaltet:

- die Prüfung einer Auswahl von Dokumenten und Aufzeichnungen,
- die Befragung einer Auswahl von Mitarbeitern und,
- die Beobachtung bestimmter Routinen und Abläufe der Geschäftspraktiken des Systemteilnehmers, wie z. B. Risikoanalysen in Bezug auf evtl. Rückstände, Beschaffungspraxis, Herkunft und Dokumentation, Kennzeichnung der Produkte, Bewertung von Produzenten und Umsetzung von Beschwerdemechanismen.

Bei der Erhebung von Nachweisen ist es wichtig, dass die Auswahl der zu überprüfenden Sachverhalte im Vorfeld dokumentiert wird, d. h. Vorgaben über die Stichprobenmethode und der Umfang der Stichproben dargestellt werden.

Die Bio-Initiative führt die Stichprobenaudits auf Grundlage des Integrity-Programms durch. Zusätzlich zu den Systemaudits dient das Integrity Programm der weiteren Überprüfung der teilnehmenden Betriebe zur Sicherstellung auf Einhaltung der Vorgaben. Für die Beauftragung dieser Audits ist die Geschäftsstelle zuständig. Ein Stichprobenaudit darf nicht von demselben Auditor veranlasst werden, der das letzte Systemaudit in diesem Betrieb durchgeführt hat.

Dazu gehören ggf. auch Buchprüfungen, zur Überprüfung der Lieferbeziehungen. Es ist sicherzustellen, dass ein Zukauf ausschließlich aus zugelassenen Betrieben erfolgt. Das beinhaltet die gesamte Prozesskette, insbesondere Futtermittel und Komponenten.

Verifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Die Häufigkeit der Audits ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 14: Integrity-Audits

Betriebsart	**Auditintervalle** (je nach erreichter Punktezahl)
Brüterei, Aufzuchtbetriebe	2 Jahre
Legebetriebe	2 Jahre

Mastbereich (Bruderhähne, Masthühner, Schweine)	1-2 Jahre
Pack- und Verkaufsstellen	2 Jahre
Mischfuttermittelbetrieb	2 Jahre

8.5 Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt die Bio-Initiative unmittelbar Sonderaudits. Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine K.O.- Bewertung vergeben, kann eine sofortige Sperrung des Betriebs erfolgen. Die Wiederzulassung des Betriebes erfolgt dann erst nach einem erfolgreichem Ergebnis eines Nachaudits.

8.6 Dokumentation der Ergebnisse

Die Dokumentation der Ergebnisse soll sicherstellen, dass die Evaluierung und die entsprechende Zertifizierungsentscheidung vertrauenswürdig sind und dass die angewandte Stichprobenmethode das Vertrauen in die Evaluierungsergebnisse bestätigen und stärken. Außerdem verlangt die ISO 17065, dass mindestens eine Person die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage aller Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung, ihrer Überprüfung und aller anderen relevanten Informationen trifft. Das Fehlen von dokumentierten Stichprobenmethoden, deren Umfang und Ergebnisse sind für eine Zertifizierungsentscheidung relevant.

Tabelle 15: Vorgaben und Ablauf der Kontrollen im Rahmen der Bio-Initiative

Wann	**Was**	**Wer**
2–4 Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch	Vorbereitung zur Evaluierung der Dokumentenprüfung zu jeweiligen Standards (Zulassung Öko-Kontrollstelle, Zertifikat KAT (Legehennenhaltung), Q&S (Mischfuttermittel, Schweinehaltung, Bruderhähne, Schlachtung).	Zertifizierungsstelle

Vor-Ort-Kontrolle	Eröffnungsbesprechung, Informationserfassung, Abschlussgespräch. Die Zertifizierungsstelle informiert über den Ablauf der Kontrolle und das Ergebnis, Verbesserungsbedarf, Abweichungen den Vorgaben nicht entsprechen bzw. erfüllt sind und deren Konsequenzen.	Zertifizierungsstelle/ Kunde
Wenn keine Abweichungen und kein Verbesserungsbedarf festgestellt wurden: spätestens 4 Wochen nach dem Vor-Ort-Besuch	Zertifizierungsentscheidung Erfassung der Zertifizierungsentscheidung bzw. Ergebnisse der Kontrolle in der Onlinedatenbank KAT.	Zertifizierungsstelle
Wenn Abweichungen oder Verbesserungsbedarf festgestellt wurden, sind Vorgaben für die Erfüllung bzw.- Umsetzung im Kontrollbericht von der Zertifizierungsstelle zu benennen.	Maßnahmenplan wird an Zertifizierungsstelle übermittelt.	Kunde
Überprüfung der Mängelbeseitigung entsprechend den Vorgaben und vorgegebenen Fristen, ggf. Nachaudit zur Validierung	Erfüllung der Vorgaben und Beseitigung der im Audit festgestellten Abweichungen	Zertifizierungsstelle/Kunde

8.7 Kontrollberichte, Checklisten

- Kontrollbericht pflanzliche Erzeugung
- Kontrollbericht Futtermittel
- Kontrollbericht Junghennenaufzucht
- Kontrollbericht Bruderhähne

- Kontrollbericht Legehennen
- Kontrollbericht Mastschweine
- Bonitierung Junghennen, Bruderhähne und Legehennen
- Herdenbestandsblätter Geflügel und Schweine
- Protokolle über die Herkunft und Einstallung der Tiere
- Übergabeprotokolle an den Schlachtbetrieb

Die Kontrollberichte/Checklisten dienen der Verifizierung auf Einhaltung der Vorgaben der Bio-Initiative. Geprüft werden im Rahmen der neutralen Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen.
Die Checklisten werden den Vorgaben der Rechtsprechung angepasst und im Rahmen eines Monitorings mit den Zertifizierungsstellen, Betrieben in Absprache mit dem Vorstand regelmäßig aktualisiert und den Gegebenheiten validiert.
Die Checklisten sind stufenübergreifend, die Auswertung erfolgt über das Kontrollsystem KAT. Die Kontrollergebnisse werden den jeweiligen Betrieben unmittelbar mit den erforderlichen Maßnahmen im Fall von Abweichungen übermittelt.

8.8 Begleitende Dokumente

Die begleitenden Dokumente beinhalten insbesondere die Vertragsgestaltung mit den jeweiligen Betrieben/Mitgliedern und den Kontrollstellen. Dazu zählen auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bio-Initiative sowie die Markensatzung zur Verwendung des Logos, wenn alle Vorgaben erfüllt sind.

Die Vereinssatzung regelt die Mitgliedschaft, die Standards, Vorgaben und Zertifizierungsbestimmungen die Teilnahme am System der Bio-Initiative für die ökologische Erzeugung die Mitgliedschaft darstellen.

- Antrag
- Beitragsordnung
- Systemvertrag
- Zulassungsvorgaben Zertifizierungsstellen
- Kontrollenstellenvertrag
- Systemteilnahme
- Mitgliedschaft
- Organisation
- Markensatzung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

C Rechtsgrundlagen und normative Verweise

Stand: August 2026

Dieser Teil nennt die für den Geltungsbereich der Systemvorgaben zentralen Rechtsakte. Maßgeblich sind stets die amtlich verkündeten und jeweils geltenden Fassungen einschließlich Übergangs-, Änderungs- und Durchführungsvorschriften. Landesrecht, behördliche Anordnungen und produkt- oder betriebsspezifische Vorgaben bleiben zu prüfen. Private Anforderungen der Bio-Initiative wirken zusätzlich auf vertraglicher Grundlage, können zwingendes Recht aber weder ersetzen noch abbedingen.

1 Ökologische Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, insbesondere Art. 9 bis 15, 30 bis 41 und Anhang II.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 mit Durchführungsvorschriften insbesondere zu Umstellung, Tierhaltung, Besatzdichten, Stall- und Freigeländeflächen.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen Produktion und die Erstellung entsprechender Verzeichnisse.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2021/771 zu Kontrollen, Rückverfolgbarkeit, Dokumentenprüfungen und Maßnahmen bei Verdacht oder festgestellten Verstößen.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 zu Aufzeichnungen und Erklärungen der Unternehmer sowie Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 zu Einfuhrkontrollen, soweit einschlägig.

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 und Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 für Einfuhren und Kontrollen in Drittländern, soweit Importware erfasst ist.

Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der Agrar- und Lebensmittelkette.

Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollSt-ZulV).

2 Tierschutz, Tierhaltung und Eingriffe

Tierschutzgesetz (TierSchG), insbesondere die Grundpflichten des Tierhalters, Anforderungen an Eingriffe und das Verbot des Tötens von Eintagsküken von Haushühnern.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), insbesondere allgemeine Anforderungen sowie die Abschnitte zu Kälbern, Legehennen, Masthühnern und Schweinen.

Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, Richtlinie 1999/74/EG über Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern und Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

Bei privaten Verboten von Eingriffen ist klar zwischen dem gesetzlichen Mindeststandard und der strengeren Verbandsanforderung zu unterscheiden. Medizinisch notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden.

3 Tiertransport, Schlachtung und Tötung

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV).

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sowie Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV).

Verordnung (EU) 2017/625 und Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zu amtlichen Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und in Schlachtbetrieben.

Die im Standard festgelegte Transportdauer von grundsätzlich höchstens vier Stunden ist eine strengere private Vorgabe; daneben gelten sämtliche gesetzlichen Transportfähigkeits-, Versorgungs-, Zulassungs-, Sachkunde- und Dokumentationsanforderungen.

4 Tiergesundheit und Tierarzneimittel

Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht) und Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) einschließlich der einschlägigen seuchenspezifischen Rechtsakte.

Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel und Tierarzneimittelgesetz (TAMG), insbesondere Verschreibung, Anwendung, Dokumentation, Antibiotikaminimierung und Wartezeiten.

Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und Rückstandshöchstmengen sowie Verordnung (EG) Nr. 470/2009, soweit Tiere der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Vorrangregel für phytotherapeutische und homöopathische Präparate im Öko-Recht gilt nur, sofern die Behandlung für die betreffende Tierart und Erkrankung wirksam ist. Eine notwendige wirksame Behandlung darf nicht verzögert oder unterlassen werden.

5 Lebensmittelrecht, Hygiene und Rückverfolgbarkeit

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (allgemeines Lebensmittelrecht, Verantwortlichkeit, Rückverfolgbarkeit, Rücknahme und Rückruf).

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Verordnung (EG) Nr. 853/2004

mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) über die Information der Verbraucher über Lebensmittel sowie Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), insbesondere Täuschungsschutz.

Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, soweit Eier, Eiprodukte, Fleisch oder Verarbeitungsbetriebe betroffen sind.

6 Futtermittel

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln sowie Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.

Verordnung (EU) 2019/4 über Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Arzneifuttermitteln.

LFGB und Futtermittelverordnung (FuttMV) sowie die besonderen Stoffzulassungen und Beschränkungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165.

7 Vermarktungsnormen und Kennzeichnung von Eiern und Geflügelfleisch

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 zu Vermarktungsnormen für Eier, jeweils in geltender Fassung.

Delegierte Verordnung (EU) 2026/343 und Durchführungsverordnung (EU) 2026/344 zu Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch; anwendbar seit 9. März 2026. Die Verordnung (EG) Nr. 543/2008 ist aufgehoben.

Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) und einschlägige nationale Durchführungsvorschriften zur Registrierung und Eierkennzeichnung.

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (GFlFleischV). Soweit deren Wortlaut noch auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 543/2008 verweist, ist die nationale Anpassung und aktuelle Vollzugspraxis zu beobachten.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG): Die Pflicht zur Verwendung der staatlichen Kennzeichnung für die erfassten Schweinefleischerzeugnisse ist nach der Rechtslage am Prüfstand bis 1. Januar 2027 aufgeschoben; weitere Änderungen sind zu beobachten.

8 Gentechnik, NGT und Auslobung

Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 sowie Gentechnikgesetz (GenTG) für Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO.

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), insbesondere die Voraussetzungen für die freiwillige Auslobung „ohne Gentechnik“.

Verordnung (EU) 2026/1388 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und ihre Erzeugnisse: in Kraft seit 16. Juli 2026, grundsätzlich anwendbar ab 17. Juli 2028. Bis dahin unterliegen gezielte Mutagenese und Cisgenese weiterhin dem bisherigen GVO-Recht; NGT-Pflanzen bleiben nach dem neuen Recht in der ökologischen Produktion ausgeschlossen.

Für die privatrechtliche NGT-/GVO-Freiheit sind zusätzlich belastbare Saatgut-, Lieferanten-, Trennungs- und Rückverfolgbarkeitsnachweise erforderlich; eine bloße Endproduktanalytik kann insbesondere bei NGT-1-Pflanzen unzureichend sein.

9 Pflanzenbau, Düngung, Umwelt und Entwaldung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Düngegesetz (DüngG), Düngeverordnung (DüV), Düngemittelverordnung (DüMV) und einschlägiges Wasser-, Boden- und Abfallrecht.

Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse (EUDR), geändert insbesondere durch Verordnung (EU) 2025/2650: relevant vor allem für Rinder und Soja sowie daraus hergestellte, im Anhang erfasste Erzeugnisse. Die Hauptpflichten gelten grundsätzlich ab 30. Dezember 2026, für die meisten am 31. Dezember 2024 bestehenden Kleinst- und Kleinunternehmen ab 30. Juni 2027.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), soweit Maßnahmen oder Anlagen in deren Anwendungsbereich fallen.

10 Sozialstandards, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Umweltwerbung, Datenschutz und Zeichen

Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und weitere einschlägige arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nur für unmittelbar erfasste Unternehmen; Zuliefererpflichten entstehen regelmäßig vertraglich und risikobezogen, nicht automatisch als eigene LkSG-Pflicht.

CSRD-Rechtsrahmen: Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie), geändert insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD), die Richtlinie (EU) 2025/794 („Stop-the-clock") und die Richtlinie (EU) 2026/470 (Omnibus I). Nach der Richtlinie (EU) 2026/470 setzt der allgemeine Anwendungsbereich grundsätzlich durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigte und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlös voraus; Konzern-, Drittstaaten- und Sonderfälle sind gesondert zu prüfen. Die nationale Umsetzung in Deutschland war am 26. August 2026 noch nicht abgeschlossen. Für die Berichterstattung gelten die ESRS nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung; die am 3. Juli 2026 von der Kommission angenommenen vereinfachten ESRS und der freiwillige Standard waren zu diesem Stichtag noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

EmpCo und UWG: Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, in Deutschland umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 12. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 43), anwendbar ab 27. September 2026. Zu beachten sind insbesondere die UWG-Begriffe und Verbote zu allgemeinen Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegeln, Aussagen über künftige Umweltleistungen, auf Kompensation beruhenden produktbezogenen Treibhausgasaussagen sowie zur Werbung mit gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Merkmalen.

CSRD und EmpCo verfolgen unterschiedliche Regelungsziele: Die CSRD betrifft die standardisierte Unternehmensberichterstattung; EmpCo/UWG beurteilen die konkrete geschäftliche Kommunikation gegenüber Verbrauchern. Ein geprüfter Nachhaltigkeitsbericht oder eine Bio-Zertifizierung ersetzt deshalb nicht die gesonderte Prüfung einer produktbezogenen Umwelt-, Klima-, Tierwohl- oder Nachhaltigkeitsaussage.

Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für Audit-, Betriebs-, Beschäftigten- und Datenbankdaten.

Markengesetz (MarkenG), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LFGB und Art. 30 bis 33 der Verordnung (EU) 2018/848 für Logo-, Bio- und sonstige Auslobungen.

DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 einschließlich Berichtigung 1:2020-10, DIN EN ISO/IEC 17067:2013-12 und DIN EN ISO/IEC 17030:2021-12 als normative, nichtgesetzliche Grundlagen des Zertifizierungsprogramms und der Zeichennutzung.

[i] https://www.bmz.de/de/themen/laendliche-entwicklung/baeuerliche-organisationen

[ii] Berechnungsgrundlage Großvieheinheiten KTBL, http://daten.ktbl.de/gvrechner/gvHome.do#start

[iii] http://www.ig-bio.de

[iv] siehe AGBs, Teilnehmervertrag

v https://www.tierschutzlabel.info/tsl-stufen

[vi] Berechnungsgrundlage KTBL, https://daten.ktbl.de/gvrechner/gvBetrieb.do#anwendung

[vii] Artikel 15, VO EU 2020/464 vom 26.03.2020

[viii] Neuställe max. 6.000 Legehennen, Altställe ab 1.1.2018 max. 12.000 Legehennen

[ix] Auslegung der neuen Verordnung 2020/464, Artikel 15, Abs. 3b.

[x] https://www.dlg.org/de/landwirtschaft/themen/tierhaltung/positivliste-fuer-einzelfuttermittel

[xi] https://www.welfarequalitynetwork.net/en-us/home/

[xii] Grundlagen der Konformitätsbewertung, DIN-Tischtuch 294

[xiii] https://www.dakks.de/de/home.html

xiv https://oekounternehmen.oeko-kontrollstellen.de

xv https://www.was-steht-auf-dem-ei.de/

xvi https://www.q-s.de/qs-system/qssystem-kontrollsystem.html#dokumente

xvii https://www.q-s.de/qs-system/qssystem-kontrollsystem.html#dokumente

xviii https://www.ifs-certification.com/de

[xix] https://www.bio-initiative.de/

[xx] https://www.was-steht-auf-dem-ei.de/intern/downloads/02-dokumente/kat-zertifizierungsprotokoll/zp_zertifizierungsprotokoll.pdf?m=1733749977&

[xxi] https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/DSVGO_node.html